

GEMEINDE NEUENKIRCHEN

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3
„Solarpark Neuenkirchen A“

Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB der eingegangenen Stellungnahmen
im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung
gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Anlage zum Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Bearbeitungsstand 28.02.2024

Die folgenden Behörden, Träger öffentlicher Belange oder Nachbargemeinden haben keine Belange vorgebracht, keine Bedenken zur Planung geäußert oder keine Stellungnahme abgegeben:

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
Straßenbauamt Neustrelitz
Bundeswehr
Bergamt Stralsund
Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg
50Hertz Transmission GmbH
Ver- und Entsorgungsgesellschaft des Landkreises Vorpommern-Greifswald mbH
Vodafone GmbH
Hansestadt Anklam
Gemeinde Butzow
Gemeinde Blesewitz
Gemeinde Medow
Gemeinde Sarnow
Gemeinde Spantekow

Von der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

**Amt für Raumordnung und
Landesplanung Vorpommern
- Der Amtsleiter -**

17489 Greifswald, Schuhhagen 3
Telefon 0385 – 588 892 00
E-Mail: poststelle@afri.vp.mv-regierung.de

Planungsbüro Hufmann
für die Gemeinde Neuenkirchen
Alter Holzhafen 8
23966 Wismar

Bearbeiter: Frau Wächtler
Telefon: 0385 – 588 892 21
E-Mail: katja.waechter@afri.vp.mv-regierung.de
AZ: 100 / 506.2.75.101.3 / 3_092/23
Datum: 07.11.2023

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom
06.07.2023

nachrichtlich:

- Landkreis Vorpommern-Greifswald

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Neuenkirchen A“ der Gemeinde
Neuenkirchen, Landkreis Vorpommern-Greifswald**

(Posteingang: 18.04.2023; Entwurfsstand: 01/2023)

hier: Landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung
gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem o. g. Vorhaben soll die planungsrechtliche Voraussetzung zur Entwicklung einer Agri-Photovoltaikanlage geschaffen werden. Hierfür soll auf der Plangebietsfläche die landwirtschaftliche Nutzung mit der Solarstromgewinnung kombiniert werden. Die Bauweise und Einrichtung der technischen Anlage erfolgt nach der DIN SPEC 91434:2021-05. Dadurch wird die landwirtschaftliche Hauptnutzung der Fläche auf minimal 85 % festgelegt und der Referenzertrag des landwirtschaftlichen Ertrages soll dabei mindestens bei 66 % liegen. Für das Plangebiet soll ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Agri-Photovoltaik" festgesetzt werden. Das Vorhabengebiet befindet sich südlich von Neuenkirchen an der Kreisstraße 58 und am Peene-Süd-Kanal. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 14,6 ha. Der Standort wird gegenwärtig intensiv landwirtschaftlich genutzt und liegt außerhalb des 110 Meter-Streifens von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen. Die Gemeinde verfügt nicht über einen Flächennutzungsplan

Raumordnerische Bewertung

Gemäß dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP, 2010) liegt das Plangebiet in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Dementsprechend sind bei der Planung die Belange der Landwirtschaftsräume (3.1.4 (1) RREP VP) zu berücksichtigen.

Gemäß dem Programmsatz 5.3 (1) des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V, 2016) soll in allen Teilräumen der Anteil erneuerbarer Energien bei der Energieversorgung deutlich zunehmen. Gemäß dem Programmsatz 6.5 (4) RREP VP soll durch die Nutzung regenerativer Energieträger die langfristige Energieversorgung sichergestellt und ein Beitrag zum globalen Klimaschutz geleistet werden. Zur Beurteilung der parallelen Nutzung durch die Landwirtschaft und zur Stromgewinnung durch Solarmodule ist die Art der Ausgestaltung der Anlage sowie das Verhältnis der Nutzungsarten zueinander zu bewerten. Da für das Vorhaben die landwirtschaftliche Hauptnutzung gemäß DIN SPEC

Die Gemeinde nimmt die nebenstehenden Ausführungen zur Kenntnis und stimmt diesen zu.

Durch die Errichtung einer Agri-PV-Anlage wird die landwirtschaftliche Nutzung beibehalten. Die Agri-PV-Anlage ermöglicht, dass die landwirtschaftliche Nutzung bestehen bleibt. Der mit der Lage in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft verbundenen Zielsetzung wird mit dem Erhalt einer landwirtschaftlichen Nutzung entsprochen.

91434:2021-05 gewährleistet ist, eine gewinnorientierte landwirtschaftliche Nutzung dauerhaft ausgeübt werden kann und dieses vertraglich zugesichert wird, ist kein Zielabweichungsverfahren vom Programmsatz 5.3 (9) LEP M-V notwendig.

Die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen ab der Wertzahl 50 darf nicht in eine andere Nutzung umgewandelt werden (vgl. Programmsatz 4.5 (2) Z LEP M-V). Die betroffenen Böden weisen eine Wertzahl zwischen 41 bis 54 auf. Da die Landnutzung weiterhin vorrangig beibehalten wird, ist das Vorhaben mit dem Ziel vereinbar.

Den vorliegenden Unterlagen ist kein Zeitraum für den Bestand der technischen Anlage zu entnehmen. In der Regel handelt es sich bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen um Zwischennutzungen für eine festgelegte Nutzungsdauer. Hierzu sind im weiteren Planungsverlauf Aussagen zu treffen. Zudem ist es empfehlenswert, dass bereits in der Planungsphase Regelungen zum Rückbau der Anlagen getroffen werden.

Bewertungsergebnis

Das Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Katja Wachter

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass kein Zielabweichungsverfahren notwendig ist. Die Einhaltung der DIN SPEC 91434 wird einerseits durch entsprechende Festsetzungen und andererseits im Durchführungsvertrag rechtlich gesichert.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Vorhaben mit dem genannten Ziel der Landesplanung vereinbar ist.

Im Durchführungsvertrag wird eine maximale Nutzungsdauer von 30 Jahren festgelegt und damit rechtlich gesichert.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Vorhaben mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist.

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Amt Anklam-Land
für die Gemeinde Neuenkirchen
Rebeler Damm 2
17392 Spantekow

EINGANG
18.04.2023

Besucheranschrift: Leipziger Allee 26
17389 Anklam
Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz
Sachgebiet: Bauleitplanung/Denkmalschutz
Auskunft erteilt: Herr Streich
Zimmer: 245
Telefon: 03834 8760-3142
Telefax: 03834 87603142
E-Mail: Viktor.Streich@kreis-vg.de
beBpO: Landkreis Vorpommern-Greifswald
- Zentrale Poststelle

Sprechzeiten
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: 01232-23-46

Datum: 25.05.2023

Grundstück: Neuenkirchen b. Anklam, OT Neuenkirchen, ~

Lagedaten: Gemarkung Neuenkirchen A, Flur 1, Flurstücke 17, 18/1, 18/3

Vorhaben: vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 "Solarpark Neuenkirchen A" der Gemeinde Neuenkirchen
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und Planungsanzeige

Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
hier: **Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 "Solarpark Neuenkirchen A" der Gemeinde Neuenkirchen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen:

- Anschreiben des Amtes vom 30.03.2023 (Eingangsdatum 18.04.2023)
- Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 vom 17.01.2023
- Vorentwurf der Begründung vom 17.01.2023
- Vorentwurf des Umweltberichtes (als Teil II der Begründung)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 16.01.2023

Das dargestellte Vorhaben wurde von den Fachämtern des Landkreises Vorpommern-Greifswald beurteilt. Die Stellungnahmen der einzelnen Sachgebiete sind im Folgenden zusammengefasst. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die darin enthaltenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise zu beachten und einzuhalten. Sollten Sie Nachfragen oder Einwände zu den einzelnen Stellungnahmen haben, wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Ansprechpartner:

1. Gesundheitsamt

1.1 SG Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenärztlicher Dienst

Die fachliche Stellungnahme des Gesundheitsamtes wird (sobald hier vorliegend) nachgereicht.

2. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

2.1 SG Bauleitplanung/Denkmalschutz

2.1.1 SB Bauleitplanung

Bearbeiter: Herr Streich; Tel.: 03834 8760 3142

Landkreis Vorpommern-Greifswald
Hauanschrift
Feldstraße 15 a
17489 Greifswald

Postanschrift
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-5000

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Bankverbindungen
Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE95 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE112220000202986

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft.

Die Planungsziele, welche mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 angestrebt werden, sind zwar nachvollziehbar, eine abschließende planungsrechtliche Stellungnahme ist jedoch aufgrund des Fehlens, für die abschließende planungsrechtlichen Beurteilung erforderliche Beteiligungsunterlagen, wie bspw. den Vorhaben- und Erschließungsplan, z.Z. nicht möglich.

Im weiteren Planverfahren sind folgende Hinweise, Anregungen und Bedenken zu beachten:

1. Die Gemeinde Neuenkirchen b. Anklam verfügt über keinen wirksamen Flächennutzungsplan (FNP).
Der vorhabenbezogener B-Plan Nr. 3 (vBP-Nr. 3) wird nicht aus dem wirksamen FNP entwickelt und Bedarf aus diesem Grund einer Genehmigung.
Im Zusammenhang der Aufstellung eines FNP für das Gemeindegebiet der Gemeinde Neuenkirchen, sind die städtebaulichen Zielsetzungen des vBP Nr.3 zwingend zu berücksichtigen.
2. Dem SG Bauleitplanung des LK V-G liegen lediglich die Informationen vor, dass es in der Gemeinde Neuenkirchen b. Anklam Aufstellungsbeschlüsse zum Bebauungsplan Nr. 1, zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 und zum Bebauungsplan Nr. 2 (qualifizierte Bebauungspläne nach § 30 Abs. 1 BauGB) gibt. Kenntnisse darüber, dass die Gemeinde Neuenkirchen b. Anklam Beschlüsse zur Aufstellung von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen mit der Nr. 1 und der Nr. 2 fasste, liegt dem SG Bauleitplanung/Denkmalerschutz des LK V-G nicht vor.
Die fortlaufende Nummerierung der vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 müsste demzufolge mit der lfd. Nr. 1 beginnen. Im weiteren Aufstellungsverfahren sind dahingehende Überlegungen anzustellen.
3. Laut dem vorliegende Vorentwurf der Planzeichnung, sind Flurstücke 17, 18/3 und Teilfläche des Flurstücks 1/2, Flur 1 der Gemarkung Neuenkirchen A Inhalt des räumlichen Geltungsbereiches der vBP-Nr. 3. Eine Auflistung der betroffenen Flurstücke enthält die Begründung nicht. Im weiteren Aufstellungsverfahren sind in der Planzeichnung, wie auch in der Begründung, die betreffenden Flurstücksbezeichnungen aufzuführen.
Die Planzeichnung ist mit dem Begriff Gemarkung und der Flurnummer zu ergänzen.
4. Die Breite der in der Planzeichnung festgesetzten Verkehrsfläche ist zu vermaßen.
5. Die Bezeichnung der Satzung ist aus Gründen der erforderlichen Anstoßwirkung bspw. mit einer Lagebezeichnung zu ergänzen.
6. Die Verfahrensvermerke sind auf ihre Vollständigkeit zu prüfen.
7. Die Gemeinde kann gemäß § 12 Abs. 1 BauGB, durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Beschluss nach § 10 Absatz 1 verpflichtet (Durchführungsvertrag).
Die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplans setzt deshalb bereits den Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers voraus. Diese erforderliche Unterlage fehlt. **Eine detaillierte planungsrechtliche Beurteilung ist**

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die Planungsziele als nachvollziehbar bewertet werden. Ein Vorhaben- und Erschließungsplan wird zum Entwurf der Planung erarbeitet.

Zu 1.

Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis und beachtet diesen. Der vorhabenbez. B-Plan Nr. 3 wird nach Satzungsbeschluss dem Landkreis zur Genehmigung übergeben. Bei der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes werden die bestehenden Bebauungspläne im Gemeindegebiet berücksichtigt.

Zu 2.

Die Gemeinde hat sich dazu entschlossen, bei der chronologischen Nummerierung der Bebauungspläne nicht zwischen vorhabenbezogenen Bebauungsplänen und Angebotsbebauungsplänen zu unterscheiden.

Zu 3.

Der gegebene Hinweis wird beachtet. Zur Erarbeitung des Planentwurfes wurde ein Lage- und Höhenplan als Grundlage erstellt. Es werden die Gemarkung, die Flur und die Flurstücke in der Planzeichnung beschriftet. Ebenfalls erfolgt eine Auflistung in der Begründung.

Zu 4.

Der Hinweis wird beachtet. Die Verkehrsfläche und damit die Zufahrt zum Sondergebiet wird vermaßt.

Zu 5.

Eine ausreichende Anstoßwirkung wird mit der vorhandenen Übersichtskarte und der ergänzenden Lagebeschreibung (südlich von Neuenkirchen) erfüllt.

Zu 6.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 7.

Der Hinweis auf § 12 Abs. 1 BauGB wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Ein konkreter Vorhaben- und Erschließungsplan wird im Rahmen der förmlichen Beteiligung zum Entwurf erarbeitet.

zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

8. Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB, den Zielen der Raumordnung anzupassen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 Meter Breite beiderseits von Autobahnen, Bundesstraße und Schienenwegen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden (Ziel der Raumordnung 5.3 (9) LEP M-V 2016). Diese Voraussetzungen sind hierbei nicht erfüllt vorliegend. Damit liegt die erforderliche Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der Raumordnung z.Z. nicht vor.
9. Die Sicherstellung der erforderlichen Löschversorgung ist nachzuweisen. Angaben im Abschnitt 3.2 sind unzureichend.
10. Zum vorgeschlagenen Umfang und Detaillierungsgrad der erforderlichen Umweltprüfung gemäß im Vorentwurf vorliegenden Umweltbericht, bestehen keine Einwände.
11. Im weiteren Planverfahren ist die Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen Rechtsbestimmungen sowie die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung nachzuweisen.

2.1.2 SB Denkmalschutz

Die fachliche Stellungnahme des SB Denkmalschutz wird (sobald hier vorliegend) nachgereicht.

2.2 SG Naturschutz

Die fachliche Stellungnahme des SG Naturschutz wird (sobald hier vorliegend) nachgereicht.

3. Amt für Hoch- und Tiefbau/Immobilienmanagement

3.1 Kreisstraßenmeisterei

Bearbeiter: Herr Beitz; Tel.: 03834 8760 3363

Seitens der **Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Vorpommern-Greifswald** bestehen gegen o.g. Vorhaben grundsätzlich keine Einwände. Vorhaben mit Auswirkungen auf die Kreisstraße K 58 VG, wie Anlage oder Änderung von Grundstückszufahrten sowie Erschließungsarbeiten von Ver- und Entsorgungsunternehmen, sind der Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Einzelvorhaben anzuzeigen.

4. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung

4.1 SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz

4.1.1 SB Abfallwirtschaft/Bodenschutz

Bearbeiterin: Frau Werth; Tel.: 03834 8760 3236

Untere Abfallbehörde (Bearbeiter: Frau Werth, ☎ 03834 - 8760 3236)

Unter Beachtung der bereits in den Planungsunterlagen vorhandenen Hinweise zu den abfallrechtlichen Belangen, stimmt die untere Abfallbehörde dem Vorhaben zu.

Untere Bodenschutzbehörde (Bearbeiter: Frau Werth)

Die untere Bodenschutzbehörde stimmt dem Vorhaben unter Beachtung der in den Planungsunterlagen bereits vorhandenen Belange und folgender ergänzender Hinweise zu:

Zu 8.

Die Gemeinde stimmt den Ausführungen nicht zu. Bei Agri-PV-Vorhaben bleibt die Hauptnutzung als landwirtschaftliche Nutzfläche erhalten und es wird den Zielen der Raumordnung entsprochen. Dies entspricht auch der Auffassung des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern.

Zu 9.

Agri-Photovoltaikanlagen bedingen kein erhöhtes Brandrisiko. Sowohl die Module als auch die Unterkonstruktion bestehen aus weitgehend nicht brennbaren Materialien. Bei den Wechselrichtern und Trafostationen in Kompaktbauweise handelt es sich gleichermaßen um bauartenzugelassene Komponenten. Hinsichtlich des allgemeinen Brandschutzes gelten die Anforderungen und Regeln für Einsätze an elektrischen Anlagen bzw. für die Anwendung von Löschmitteln in Gegenwart elektrischer Spannung. Grundlage bilden die GUV-I 8677 „Elektrische Gefahren an der Einsatzstelle“ und die DIN VDE 0132 „Brandbekämpfung und Hilfeleistung im Bereich elektrischer Anlagen“.

Das Arbeitsblatt W 405 benennt Richtwerte für den Löschwasserbedarf. Dabei orientiert es sich an den Baugebieten der BauNVO ohne Aussagen zu Sondergebieten zu treffen. Eine Anwendung dieser Richtwerte auf eine Photovoltaikanlage ist nicht gegeben, da diese mit den üblichen Baugebieten nicht vergleichbar ist. Es sind keine Gebäude vorhanden, die dem Aufenthalt von Menschen dienen. Bei Photovoltaikanlagen kann es lediglich zu Sachschäden kommen.

Zum Schutz der angrenzenden Nutzungen (landwirtschaftliche Nutzflächen) vor einem Brand kann es angemessen sein, Löschwasser im Plangebiet vorzuhalten. Daher wurden Löschwasserzisternen unter 1.2 des Teil B – Text als zulässige Art der baulichen Nutzungen aufgenommen. Die Notwendigkeit, das Fassungsvermögen und der konkrete Standort einer Löschwasserzisterne können im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens bestimmt werden. Es wird zusätzlich auf die Möglichkeit, Löschwasser durch Hydranten oder Löschtankfahrzeuge der örtlichen Feuerwehr bereitzustellen, hingewiesen.

Zu 10. Und 11.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Kreisstraßenmeisterei

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.

Der Hinweis auf Anzeigepflichten wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Untere Abfallbehörde

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der unteren Abfallbehörde keine Einwände bestehen.

Beim Rückbau der Anlage ist darauf zu achten, dass auch evtl. verbaute Mineralgemische, Recyclingmaterial oder andere Stoffe unterhalb der Fundamente, wieder vollständig ausgebaut werden.

4.1.2 SB Immissionsschutz
Bearbeiter: Herr Plüsch; Tel.: 03834 8760 3238

Seitens der **unteren Immissionsschutzbehörde** bestehen zum o.g. Vorhaben keine Einwände.

4.2 SG Wasserwirtschaft
Bearbeiter: Herr Brandenburg; Tel.: 03834 8760 3263

Die **untere Wasserbehörde** stimmt dem o.g. Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Auflagen und Hinweise zu:

Auflagen:

Rohrleitungen und Uferbereiche von Gewässern I und II. Ordnung sind entsprechend § 38 Wasserhaushaltsgesetz in einem Abstand von mind. 5 Metern ab Böschungsoberkante von einer Bebauung auszuschließen / von dem geplanten Bauvorhaben freizuhalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich auf dem Flurstück 18/3 ein Gewässer II. Ordnung befinden. Für die Unterhaltung dieser Gewässer ist der Wasser- und Bodenverband „Untere Peene“ verantwortlich, deren Stellungnahme anzufordern ist.

Sollte eine Kreuzung von Gewässern II. Ordnung (offene und verrohrte Gräben) vorgesehen sein, ist gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit §§ 82 und 118 Landeswassergesetz M-V (LWaG) eine wasserrechtliche Zustimmung beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, untere Wasserbehörde, einzuholen (Ansprechpartner: Herr Brandenburg, ☎ 03834 / 8760 3263). Dazu ist das Bauausführungsprojekt mit den detaillierten Angaben zur Gewässerkreuzung einzureichen. Die Stellungnahme des zuständigen Wasser- und Bodenverbandes ist den Antragsunterlagen beizufügen.

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung - AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. 2017 Teil I Nr. 22) ist einzuhalten.

Nach § 62 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln von wassergefährdenden Stoffen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist besondere Vorsicht geboten. Im Falle einer Havarie mit wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich die zuständige untere Wasserbehörde zu benachrichtigen.

Sollten bei den Erdarbeiten Dränagen oder auch andere hier nicht erwähnte Entwässerungsleitungen angetroffen und beschädigt werden, so sind sie in jedem Falle wieder funktionstüchtig herzustellen, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Bauarbeiten trocken gefallen sind. Der zuständige Wasser- und Bodenverband ist zu informieren.

Hinweise:

Das o.g. Plangebiet befindet sich in keiner rechtskräftigen Trinkwasserschutzzone.

Untere Bodenschutzbehörde

Der gegebene Hinweis wird in die Satzung aufgenommen.

Untere Immissionsschutzbehörde

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.

Untere Wasserbehörde

Es werden größere Abstände als 5 m von den Gewässern I. und II. Ordnung eingehalten. Das Sonstige Sondergebiet „Agri-PV“ befindet sich ca. 25 m von dem Gewässer II. Ordnung entfernt.

Das Gewässer II. Ordnung wird in der Planung berücksichtigt, Der Wasser- und Bodenverband „Untere Peene“ wurde ebenfalls als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Der Hinweis auf Kreuzungen von Gewässern wird zur Kenntnis genommen. Gewässerkreuzungen sind nicht Bestandteil der vorliegenden Planung.

Der Hinweis auf die AwSV wird zur Kenntnis genommen. Derartige Anlagen werden mit der vorliegenden Planung nicht vorbereitet.

Der Hinweis auf § 62 Abs. 2 WHG wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Der nebenstehende Hinweis zu Dränagen wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich das Plangebiet in keiner Trinkwasserschutzzone befindet.

5. Straßenverkehrsamt**5.1 SG Verkehrsstelle***Bearbeiter: Herr Freitag; Tel.: 03834 8760 3616*

Seitens des Straßenverkehrsamtes bestehen zum o.g. Vorhaben (entsprechend eingereichter Unterlagen) grundsätzlich keine Einwände, wenn neben den unter Pkt. 8.5 genannten, nachfolgende Auflagen eingehalten werden:

- bei der Ausfahrt vom B-Plan - Gebiet auf die Straße ausreichend Sicht vorhanden ist,
- durch (auch zu einem späteren Zeitpunkt geplante) Bebauung, Bepflanzung, parkende Fahrzeuge oder Werbeanlagen Sichtbehinderungen für Verkehrsteilnehmer nicht entstehen,
- Verkehrsteilnehmer nicht geblendet werden (Von einer Solaranlage verursachte intensive Blendungen sind Beeinträchtigungen des Eigentums im Sinne von § 1004 Abs. 1 BGB, die vom Eigentümer des Nachbargrundstücks nicht zu dulden sind, OLG Karlsruhe, 13.12.2013 - 9 U 184/11 und OLG Düsseldorf, 21.07.2017, Az.: I-9 U 35/17)
- zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gibt es keine weiteren Hinweise seitens der unteren Straßenverkehrsbehörde
- Bei Verkehrsraumeinschränkungen ist rechtzeitig vor Baubeginn durch die beauftragte Baufirma bei der unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald eine verkehrsrechtliche Anordnung gem. § 45 StVO zu beantragen. Dem Antrag ist die entsprechende Aufgrabeerlaubnis / Sondernutzungserlaubnis des zuständigen Straßenbaulasträgers sowie ein Verkehrszeichenplan für die Baustellenabsicherung beizufügen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Viktor Streich
Sachbearbeiter

Straßenverkehrsamt

Es wird zur Kenntnis genommen, dass grundsätzlich keine Einwände bestehen, wenn die folgenden Auflagen beachtet werden.

- Durch das Freihalten eines hinreichend breiten Bereichs zur Ein- und Ausfahrt kann ausreichend Sicht gewährleistet werden.
- Im Bereich der Kreisstraße 40 sind keine Bebauung, Werbeanlagen oder Flächen für parkende Autos vorgesehen. An den vorgesehenen Bepflanzungen werden regelmäßige Pflegeschnitte vorgenommen, die Sichtbehinderungen für Verkehrsteilnehmer ausschließen.
- Durch die geplante Eingrünung der Agri-PV-Anlage sind Blendwirkungen gegenüber Verkehrsteilnehmern ausgeschlossen.
- Es wird zur Kenntnis genommen, dass zum Detaillierungsgrad der Umweltprüfung keine Hinweise gegeben werden.
- Der Hinweis auf eine verkehrsrechtliche Anordnung nach § 45 StVO wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz
Naturschutz

Datum: 17.07.2023
Bearbeiter: Frau Weißig
Telefon: 03834 8760 3266

Aktenzeichen: 01232-23-46

Antragsteller: Amt Anklam-Land
für die Gemeinde Neuenkirchen
Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow

Grundstück: Neuenkirchen b. Anklam, OT Neuenkirchen, ~

Lagedaten: Gemarkung Neuenkirchen A, Flur 1, Flurstücke 17, 18/1, 18/3

Vorhaben: vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 "Solarpark Neuenkirchen A" der Gemeinde Neuenkirchen
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und Planungsanzeige

Herr Streich
im Hause

Untere Naturschutzbehörde (Bearbeiterin: Frau Weißig, ☎ 03834 - 8760 – 3266)

seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald ergeht zum o. g.
Vorhaben unter Beachtung und Berücksichtigung nachstehender Forderungen folgende
Stellungnahme:

Umweltbericht

Es ist entsprechend § 2 Abs. 4 des BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6
Nr. 7 und § 1a des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017
(BGBl. I S. 3634), eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen
Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet
werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden.

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein
anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans
angemessener Weise verlangt werden kann.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Das Plangebiet befindet sich teilweise (Streifen entlang des Grabens im östlichen Bereich)
innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Naturschutz und Landschaftspflege. Laut RREP VP 2010
soll in diesem Vorbehaltsgebiet den Funktionen von Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht
beigemessen werden. Eine Überplanung dieser Fläche ist mit der Zielstellung aus dem RREP VP
2010 nicht möglich.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Laut Gutachtlichem Landschaftsrahmenplan (GLRP) liegt das Plangebiet mit
dem Streifen östlich des Grabens also mit Maßnahmenflächen teilweise in Be-
reichen (Kartenportal LUNG MV) mit besonderer Bedeutung zur Sicherung der
Freiraumstruktur (sehr hohe Funktionsbewertung). Die Darstellung bezieht sich
auf den Peene- Süd- Kanal ist von den Wirkungen des Vorhabens nicht betref-
fen und entspricht aufgrund der festgesetzten Maßnahmen den Zielen des
GLRP.

Seite 2

17.07.2023
01232-23-46

Anforderungen an die Planung durch die Einbindung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in das Abwägungsgebot

Entsprechend dem Abwägungsgebot des § 1 Abs. 5 und 6 BauGB sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinsichtlich des Vermeidungs- und Kompensationsgrundsatzes verfahrensmäßig und inhaltlich vollständig und abschließend auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären. Es müssen deshalb alle anlagebedingten, betriebsbedingten und baubedingten Projektwirkungen prognostiziert werden. In der Bauleitplanung ist abschließend darüber zu entscheiden, ob sich die Eingriffe in Natur und Landschaft rechtfertigen lassen und ob und in welchem Umfang für unvermeidbare Beeinträchtigungen Kompensationsmaßnahmen notwendig sind. Die Gemeinde ist deshalb nach § 1 a Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 BauGB verpflichtet, über alle Eingriffsfolgen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu entscheiden.

Die Bewertung der Eingriffs- und der Kompensationsmaßnahmen sollte nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung für Mecklenburg – Vorpommern in der Neufassung von 2018 erfolgen.

Es sind die Bereiche der verschiedenen Lagefaktoren zeichnerisch darzustellen.

M1: Als Kompensationsmaßnahme wurde die Maßnahme gemäß HzE 2018, Pkt. 2. 31 gewählt. Die Vorgaben und Arbeitsschritte entsprechen nicht den Vorgaben der HzE, dies ist anzupassen. Eine Anforderung für die Anerkennung dieser Maßnahme ist eine Mindestbreite von 10m. Diese ist laut Planzeichnung, in der Stellenweise nur Breiten von 2m erreicht werden, nicht durchgängig gegeben. Diese Abschnitte können nicht als Kompensationsmaßnahme anerkannt werden. Die Bilanzierung und der Kapitalstock sind dementsprechend anzupassen oder die Breite der Kompensationsmaßnahme muss überall auf 10m vergrößert werden. Die Vorgaben und Arbeitsschritte stimmen nicht mit den Vorgaben der HzE 2018 überein. Dies muss überarbeitet und korrigiert werden. Natürlich kann eine Beweidung nicht eine Alternative zur Mahd sein. Wenn eine Beweidung der Flächen gewünscht ist, muss die Maßnahme entsprechend gewählt werden (Maßnahme 2.32 HzE 2018). Der Kapitalstock wird bestätigt. Die Monitoringberichte und die Ergebnisse der Flächenkontrolle sind bei der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert einzureichen.

V4: Die Anpflanzung darf nur aus heimischen Gehölzen bestehen. Es ist festzusetzen, welche Arten gepflanzt werden.

Belange des speziellen Artenschutzes

Die Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 44 BNatSchG befindet sich entsprechend § 6 des NatSchAG M-V bei den unteren Naturschutzbehörden.

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gelten folgende Arten als besonders geschützt:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG
- Europäische Vogelarten

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die HzE wurden zur Bewertung der Eingriffs- und Kompensationsmaßnahmen angewendet.

Dem Hinweis wird gefolgt.

Dem Hinweis wird gefolgt.

Seite 3

17.07.2023
01232-23-46

- Tier und Pflanzarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind;

Streng geschützt sind laut § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG
- Tier und Pflanzenarten die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung. Bei Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten ist eine Ausnahme zu beantragen. Einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dürfen die dort genannten Bestimmungen der EG-Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie nicht entgegenstehen.

Im Rahmen des B-Plan Verfahrens sind potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte zu klären. Sofern eine umfangreiche Kartierung aus Zeitgründen ausgeschlossen wird, muss über eine Potentialanalyse die Beeinträchtigung von Arten und Artengruppen betrachtet werden. Es ist hierbei besonders auf das Tötungsverbot und Verbot zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG, einzugehen. Die Hauptkonflikte sind bei den Amphibien, Reptilien und der Avifauna (Brutvögel, Feldlerche) zu erwarten. Entsprechende CEF Maßnahmen sind hinsichtlich ihrer Größe und Detaillierung zu begründen.

Der Bereich Fauna ist in einem separaten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) abzuarbeiten. Konflikte sind darzustellen und entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung vorzuschlagen. Entsprechende Unterlagen sind zur Prüfung vorzulegen. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) muss die Betroffenheiten der folgenden Artengruppen untersuchen: Avifauna, Reptilien, Amphibien, Säugetiere, Käfer, Weichtiere (Relevanzprüfung).

Im AFB müssen die Anzahl der Begehungen für jede Artengruppe mit dem jeweiligen Datum, der Uhrzeit und eine kurze Beschreibung der Wetterbedingungen aufgelistet sein.

Den Maßnahmen für die Avifauna kann nicht entsprochen werden. **Es muss rechnerisch dargestellt werden, wie sich die Flächengröße der CEF-Maßnahmen zusammensetzt und wie**

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Dem Hinweis wird gefolgt.

Seite 4

17.07.2023
01232-23-46

viel Raumbedarf für die einzelnen Brutreviere der verschiedenen, nachgewiesenen und betroffenen Arten eingerechnet wurde.

Beispiel Feldlerche:

Die Feldlerche ist ein Bodenbrüter der offenen Landschaft und meidet Vertikalstrukturen. Im „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Maßnahmen-Steckbriefe“ (2021) wird das Meideverhalten gegenüber Vertikalstrukturen, bzw. Empfehlungen für Maßnahmenflächen wie folgt angegeben:

- Kein Abstand: einzelne niedrige Buschgruppen bis ca. 1,5 m, einzelnstehende Kleingehölze (Bäume, Büsche) mit Höhen bis 5 m;
- Abstand 25 m: z. B. Gebüschreihen / Hecken / Gehölze mit Höhen bis 5 m; Einzelbäume mit Höhen bis 10 (15) m;
- Abstand 50 m: z. B. hohe Einzelbäume mit Höhen > 15 m
- Abstand 75 m: Mischsituation zwischen Abstandszone 50 m / 100 m;
- Abstand 100 m: z. B. Baumreihen; Waldrandkante mit Höhen bis 15 m;
- Abstand 150 m: z. B. ausgeprägte Waldrandkante mit Höhen > 15 m.

Für die CEF-Maßnahmen für die Feldlerche gibt es dabei folgende Vorgaben: Das BfN (Raumbedarf und Aktionsräume von Arten, 2022) stuft die Feldlerche in die Klasse 2 ein, was einem mittleren Raumbedarf von 4 ha entspricht, d.h. 2,5 BP/10 ha. Für die CEF-Maßnahme kann man davon ausgehen, dass die Fläche ein optimaleres Habitat darstellt und ein Brutpaar eine kleinere Fläche in Anspruch nehmen muss, um erfolgreich brüten zu können. Hier kann ein Wert von 1 ha pro Brutpaar angenommen werden, das BfN gibt eine Spanne von 1- 10 ha an. Da die Entwicklung der Fläche nicht im Detail vorhergesagt werden kann und somit auch keine maximale Höchstdichten vorausgesetzt werden können, ist für die Berechnung des Brutplatzpotentials der CEF-Fläche der Wert von 1 ha zu verwenden

Gesetzlicher Baumschutz

Gemäß § 18 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOB. M-V 2010, S. 66) sind alle Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 100 Zentimetern (gemessen in 1,30 Meter Höhe vom Erdboden) gesetzlich geschützt.

Nach § 18 Abs. 2 NatSchAG M-V sind die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten.

Gesetzlicher Biotopschutz

Um die gesetzlich geschützten Biotope ist ein **Pufferstreifen von 20m** einzuhalten. Nur unter dieser Voraussetzung sind die Erhaltungsziele nach Vorgabe des § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V zu gewährleisten.

Dem Hinweis wird gefolgt.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Dem Hinweis wird gefolgt.

Seite 5

17.07.2023
01232-23-46

Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender Biotope in der Anlage 1 zu diesem Gesetz beschriebenen Ausprägung führen können, sind unzulässig.

Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Bei Ausnahmen, die aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig sind, finden die Bestimmungen des § 15 Abs. 4bis 6 BNatSchG über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.

Städtebaulicher Vertrag

Bei der Ausführungsplanung für die Kompensationsmaßnahmen sind die ermittelten Anforderungen an die Funktionalität der Maßnahmen hinsichtlich der Eignung zu berücksichtigen und es ist der Naturraum zu berücksichtigen, in dem der Eingriff stattfindet.

Befindet sich die Kompensationsmaßnahme nicht auf dem Eingriffsgrundstück, ist der Nachweis der Flächenverfügbarkeit zu erbringen und die Maßnahmen sind durch Sicherung der Grunddienstbarkeit und einer Vereinbarung zwischen dem Erschließungsträger, dem Grundstückseigentümer, der Gemeinde und der unteren Naturschutzbehörde vertraglich zu binden. Dabei ist inhaltlich zu regeln, dass der Eigentümer der Grundstücke die

Kompensationsmaßnahmen dauerhaft (erst mit der Aufhebung des Bebauungsplanes wird der Eingriff rückabgewickelt) für Zwecke des Naturschutzes zu sichern hat. Die Dienstbarkeit ist im Grundbuch in Abt. II an erster Rangstelle und vor Grundpfandrechten in Abteilung III einzutragen. Die Sicherung und der Nachweis der Flächenverfügbarkeit der Kompensationsmaßnahmen bzw. artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist verbindlich zum Zeitpunkt des Beschlusses der Satzung des Bebauungsplanes bzw. bei Planstand nach § 33 BauGB sicherzustellen.

Vor Ergehen der abschließenden Stellungnahme ist der unteren Naturschutzbehörde der städtebauliche Vertrag vor Unterzeichnung, zur Prüfung vorzulegen. In dem Vertrag ist die Verpflichtung zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen i.S. der Eingriffsregelung als auch ggf. der CEF, VM und FCS Maßnahmen zu sichern. Die untere Naturschutzbehörde ist als Vertragspartner im städtebaulichen Vertrag zu führen.



Weißig
Sachgebiet Naturschutz

Dem Hinweis wird gefolgt.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**

StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund



Planungsbüro Hufmann
Stadtplanung für den Norden
Alter Holzhafen 8

23966 Wismar

Telefon: 0385 / 588 68 - 197
E-Mail:
k.kostka@staluvp.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Katja Kostka
Aktenzeichen:
STALUVP12/5225/VG/87/23
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 31.05.2023

Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Neuenkirchen A“ der Gemeinde Neuenkirchen

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übergabe der im Betreff genannten Unterlagen.

Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen wird festgestellt, dass den Bebauungsplan (BBP) Nr. 3 „Solarpark Neuenkirchen A“ keine naturschutzrechtlichen Belange, die durch Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP) zu vertreten sind, berührt werden.

Wasserwirtschaftliche Anlagen in Zuständigkeit des StALU VP

Der geplante Solarpark befindet sich auf der Westseite des Peene-Süd-Kanals (PSK) südlich des Wehres Neuenkirchen. Unterhaltungspflichtig für den PSK (Gewässers 1. Ordnung) ist das StALU VP.

Die Baugrenze des o. g. BBP liegt westlich des vorhandenen kanalparallelen Grabens außerhalb des 5 m Gewässerunterhaltungstreifen des PSK. Bei dem Bau und dem Betrieb des Solarparks ist dennoch darauf zu achten, dass der gesetzlich vorgeschriebene Gewässerunterhaltungstreifen von dem Vorhabenträger bzw. dem Bauausführenden nicht in Anspruch genommen wird und durchgehend befahrbar bleibt.

Belange der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Die WRRL stellt den Mitgliedstaaten das Ziel, innerhalb realisierbarer Zeiträume einen „guten Zustand“ der Gewässer herzustellen. Gemäß dieser Richtlinie und den in der Folge erlassenen Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes M-V hatte die Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes bis Ende 2009 Bewirtschaftungspläne und

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine naturschutzrechtlichen Belange des StALU VP berührt werden.

Der Hinweis auf das Gewässer 1. Ordnung PSK wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Ein Eingriff in den Gewässerunterhaltungstreifen erfolgt nicht.

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund
Postanschrift:
Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 0385 / 588 68 - 000
Telefax: 0385 / 588 68 - 800
E-Mail: poststelle@staluvp.mv-regierung.de
Webseite: www.stalu-vorpommern.de

Maßnahmenprogramme zur Erreichung der Umweltziele in den Gewässern Mecklenburg-Vorpommerns aufzustellen. Mit Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger Nr. 54/2021 vom 20.12.2021 (AmtsBl. M-V/ AAZ. 2021 S.641) wurden die das Land M-V betreffenden Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten (FGE) Elbe, Oder, Schlei/Trave und Warnow/Peene zur Umsetzung der WRRL aktualisiert und für behördenverbindlich erklärt (§ 130a Abs. 4 LWaG).

Das Projektgebiet befindet sich in der FGE Oder im WRRL- Planungsgebiet Stettiner Haff und hier im Bearbeitungsgebiet der BVP Zarow/ Landgraben. Entlang der östlichen Verfahrensgrenze verläuft der WRRL-berichtspflichtige PSK (Wasserkörper ZALA-0200, Gewässerkennzahl: 96944000000000) in seinem Gewässerflurstück (Flurstück 18/1, Flur 1, Gemarkung Neuenkirchen A). Für den PSK als künstliches Fließgewässer wurde nach § 27 WHG als Bewirtschaftungsziel das „gute ökologische Potential/ der gute chemische Zustand“ ausgewiesen. Aufgrund erheblicher struktureller Defizite und einer schlechten biologischen Ausstattung erreicht der PSK derzeit nur das „schlechte ökologische Potential“.

Laut Unterlagen wird die Erhaltung des 5 m breiten Gewässerbewirtschaftungsstreifens des PSK gewährleistet. Die Anlage soll mit einem Zaun eingefriedet werden. Wo die Einfriedung gesetzt wird – Baugrenze oder Geltungsbereichsgrenze – wurde nicht konkret benannt.

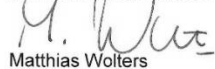
Das Vorhaben steht der Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG für den PSK unter folgender Voraussetzung nicht entgegen:

- Errichtung der Einfriedung (Zaun) entlang der Baugrenze und damit außerhalb des 50 m Gewässerschutzstreifens des PSK nach § 29 NatSchAG M-V.

Grundsätzlich wird auf die Artikel 1 und 4 der EG-WRRL hingewiesen, die jede nachteilige Änderung des Zustandes eines Oberflächengewässers (Verschlechterungsverbot) untersagen, wobei alle Oberflächengewässer zu schützen, zu verbessern und zu sanieren sind, mit dem Ziel, einen guten Zustand der Oberflächengewässer (Zielerreichungsgebot) zu erreichen.

Aus Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des **anlagenbezogenen Immissionsschutzes und Abfallrechts** bestehen keine Bedenken und Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Wolters

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Mit der vorliegenden Planung wird für alle baulichen Anlagen, einschließlich eines Zauns, ein Mindestabstand von 50 m zum PSK gewährleistet.

Der Hinweis auf das Verschlechterungsverbot wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des anlagebezogenen Immissionsschutzes und des Abfallrechts keine Bedenken geäußert werden.

WHG – Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5)
LWaG - Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.11.1992 (GVObI. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.09.2021 (GVObI. M-V S. 666)
NatSchAG M-V – Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23.02.2010 (GVObI. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.03.2023 (GVObI. M-V S. 546)

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**

StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Vorab per E-Mail: fuellberg@pbh-wismar.de

Telefon: 0385/ 588 68 203

Planungsbüro Hufmann
Stadtplanung für den Norden
Alter Holzhafen 8
23966 Wismar

Bearbeitet von: Frau Biernat
Aktenzeichen:
20b-5121.12/75-101-043/23
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Ueckermünde, 21.06.2023

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.2 BauGB)**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 "Solarpark Neuenkirchen A" Agri-PVA, Gemeinde
Neuenkirchen**

Ihr Schreiben vom: 30.05.2023

Stellungnahme Abteilung Landwirtschaft und Flurneuordnungsbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem o. g. Bebauungsplan stehen agrarstrukturelle Belange nicht entgegen.

Nach Vorlage des landwirtschaftlichen Nutzungskonzeptes kann davon ausgegangen werden, dass auf der Vorhabenfläche tatsächlich eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird. Konkrete Wirtschaftlichkeitsnachweise waren nicht vorzulegen. Da Umnutzungen grundsätzlich zulässig sind, kann der Deckungsbeitrag nach Installation einer Solaranlage durchaus unter dem Niveau des vorherigen liegen.

Laut vorliegendem Projekt soll Ackerland zum Teil zu Grünland für eine Schafbeweidung umgenutzt werden.

Der Vorhabenträger ist darauf hinzuweisen, dass hier das Dauergrünlanderhaltungsgesetz uneingeschränkt gilt.

...

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Kastanienallee 13, 17373 Ueckermünde

Telefon: 0385 / 588 68 001
Telefax: 0385 / 588 68 700
E-Mail: poststelle@staluvp.mv-regierung.de

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Planung keine agrarstrukturellen Belange entgegenstehen.

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis auf das Dauergrünlanderhaltungsgesetz wird zur Kenntnis genommen.

-2-

Das bedeutet, ein Umbruch des Grünlandes nach spätestens fünf Jahren ist Voraussetzung für den Erhalt des Status' Ackerland, und zwar auf der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche (mindestens 85% der Gesamtfläche).

Anderenfalls wird die Fläche zu Dauergrünland. Eine Rückführung in den Status Ackerland ist nach Nutzung der Fläche als Agri-PV dann nicht mehr möglich.

Ich empfehle daher, diesbezüglich eine Abstimmung mit dem Eigentümer der überplanten Flächen zu treffen.

Zu naturschutzrechtlichen und Umwelt-Belangen ergeht die Stellungnahmen gesondert von der Dienststelle Stralsund des StALU Vorpommern.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag
i.V.



Domagalski

Nachrichtlich

sabrina.schulz@anumar.de

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Entsprechende Regelungen zum Umbruch des Grünlandes werden in die Pachtverträge aufgenommen.

**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 3**



LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

Planungsbüro Hufmann
Stadtplanung für den Norden
Alter Holzhafen 8
23966 Wismar

bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß
Telefon: 0385 / 2070-2800
Telefax: 0385 / 2070-2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-2240-2023

Schwerin, 1. Juni 2023

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Neuenkirchen

Ihre Anfrage vom 18.04.2023; Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt**.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Die Gemeinde Neuenkirchen nimmt zur Kenntnis, dass das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig ist.

Der zuständige Landkreis Vorpommern-Greifswald wurde ebenfalls als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass in Meckl.-Vorpom. Munitionsfunde nicht auszuschließen sind. Ein entsprechender Hinweis ist Bestandteil der Satzung.

Der Hinweis, dass Bauherren für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich sind, wird zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde Neuenkirchen nimmt zur Kenntnis, dass eine Kampfmittelbelastungsauskunft beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V zu erhalten ist.

Postanschrift:
LPBK M-V
Postfach

19048 Schwerin

Hausanschrift:
LPBK M-V
Graf-Yorck-Straße 6

19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0
Telefax: +49 385 2070 -2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Internet: www.brand-kats-mv.de
Internet: www.polizei.mvnet.de

Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.
Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Cornelia Thiemann-Groß
(elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Staatliches Bau- und
Liegenschaftsamt Greifswald**

Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Greifswald
17489 Greifswald, Am Gorzberg, Haus 8

Planungsbüro Hufmann
Alter Holzhafen 8
23966 Wismar

Bearbeitet von: Isabel Stoldt
Tel.: +49 385 588 87715
AZ: HGW-B1028-BP Nr.3_solarpark Neuen-
kirchen_Apr2023/3-L1411
Isabel.Stoldt@hgw.sbl-mv.de

Per Mail: info@pbh-wismar.de

Greifswald, 20.04.2023

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Neuenkirchen A“ der Gemeinde Neuenkirchen

Hier: Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Ihr Schreiben vom 18.04.2023 mit Anlagen (per Mail), Ihr Zeichen: -

Sehr geehrte Damen und Herren,

die oben genannte Unterlage wurde im Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt Greifswald überprüft.

Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 3 „Solarpark Neuenkirchen A“ der Gemeinde Neuenkirchen kein Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, so dass unsererseits hierzu weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen sind. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich im Verfahrensgebiet forst- oder landwirtschaftliche sowie für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden.

Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen, nicht durch das Staatliche Bau- und Liegenschaftsamt Greifswald verwalteten Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig.

Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltungen erfolgt ist.

Auf eine erneute Beteiligung des Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamtes Greifswald im Planungsverfahren wird verzichtet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Stoldt
Sachbearbeiterin Bauaufsicht

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet kein Grundbesitz des Landes M-V befindet.

Der Vorhabenträger hat sich mit allen Flächeneigentümern der überplanten Grundstücke abgestimmt.

Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt
Greifswald
Am Gorzberg, Haus 8
17489 Greifswald

Bankverbindung: Landeszentalkasse M-V
Deutsche Bundesbank Filiale Rostock
IBAN: DE23 1300 0000 0013 0015 02
BIC: MARKDEF1130

Telefon: 0385 588 87702
Telefax: 0385 588 87703
poststelle@hgw.sbl-mv.de
www.sbl-mv.de

**Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern**

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

Planungsbüro Hufmann
Stadtplanung
Alter Holzhafen 8
DE-23966 Wismar

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 509-56030
E-Mail: geodatenservice@laiv-mv.de
Internet: <http://www.laiv-mv.de>
Az: 341 - TOEB202300330

Schwerin, den 18.04.2023

**Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagentetze des Landes
Mecklenburg-Vorpommern**

hier: B-Plan Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Neuenkirchen; Beteiligung nach § 4
Abs. 1 BauGB

Ihr Zeichen: 18.4.2023

Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagentetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich keine Festpunkte im Plangebiet befinden. Das Merkblatt wird beachtet.

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald wurde ebenfalls als Träger öffentlicher Belange beteiligt.



Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Der Vorstand



Forstamt Neubrandenburg · Oelmühlenstraße 3 · 17033 Neubrandenburg

Planungsbüro Hufmann
z.Hd. Herr Füllberg
Alter Holzhafen 8
23966 Wismar

Forstamt Neubrandenburg

Bearbeitet von: Jürgen Gilgenast
Telefon: 0395 569184-015
Fax: 03994 235-407
E-Mail: Juergen.Gilgenast@foa-mv.de

Aktenzeichen: FoA07-SB01 /7444.382

Neubrandenburg, den 30.11.2023

Bebauungsplan Nr.3 „Solarpark Neuenkirchen A“ der Gemeinde Neuenkirchen
hier: Stellungnahme der Forstbehörde

Sehr geehrter Herr Füllberg,

im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern nehme ich zu dem o.g. Bebauungsplan im Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Neubrandenburg für den Geltungsbereich des Landeswaldgesetzes MV (LWaldG - Landeswaldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 870), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVBl. M-V S. 790, 794) geändert worden ist, wie folgt Stellung:

Nach Sichtung der übersandten Unterlagen umfasst die Photovoltaikanlage ca. 14,6 ha. Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich dabei auf folgende Flurstücke: 17 und 18/3 der Flur 1 in der Gemarkung Neuenkirchen A. Im Norden und Süden und Westen des Planungsgebietes befinden sich landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen, im Osten wird der Geltungsbereich durch den Peene-Süd Kanal begrenzt. Durch den geplanten Geltungsbereich ist kein Wald betroffen.

Durch das Forstamt Neubrandenburg wird unter Einhaltung und Beachtung der nachfolgend gegebenen Auflagen das Einvernehmen zum Bebauungsplan „Nr.3 „Solarpark Neuenkirchen A“ der Gemeinde Neuenkirchen“ erteilt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass kein Wald betroffen ist.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Forstamt Neubrandenburg das Einvernehmen erteilt.

Vorstand: Manfred Baum
Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Telefon: 03994 235-0
Telefax: 03994 235-400
E-Mail: zentrale@foa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Bank: Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058
Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883

Auflagen:

1. Bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen ist der im §20 LWaldG M-V vorgegebene Mindestwaldabstand von **30 m zum Wald (Trauf)** zu beachten und **nicht zu unterschreiten**.
2. Die Errichtung eines Zaunes muss ebenfalls mind. 25 Meter vom Wald entfernt erfolgen, um nicht den Lebensraum wildlebender Tiere weiter einzuschränken. Der ausreichende Abstand zwischen Wald und Zaun muss des Weiteren bestehen bleiben, damit Fahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft sowie Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr bei Notwendigkeit die Waldfläche befahren können.
3. Der Abstand ist **nicht** ab dem Stammfuß zu bemessen, sondern ab der Kronenschlusslinie der Bestandesrandbäume.
4. Das Forstamt Neubrandenburg verweist darauf, dass sämtliche Anschluss- und Leitungsverlegungen für den Betrieb von Photovoltaikanlagen außerhalb des Wurzel- und Traufbereichs von Waldflächen zu erfolgen haben. Gleiches gilt für die Errichtung aller erforderlichen Nebenanlagen, Trafostationen und für alle Anlagen zur Energiespeicherung und -Verarbeitung sowie Einspeisepunkten in das öffentliche Netz.

Begründung:

Gemäß §2 LWaldG ist Wald jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche unabhängig von Regelmäßigkeiten und Art der Entstehung. Waldgehölze sind alle Waldbaum- und Waldstraucharten. In der Regel ist Wald ein zusammenhängender Bewuchs mit Waldgehölzen mit einer Mindestflächengröße von 2.000 m², einer mittleren Breite von 25 Metern und einer mittleren Höhe von 1,5 Metern oder einem Alter von 6 Jahren.

Nach §1 der WAbstVO M-V ist der gemäß §20 Abs. 1 Satz 1 des LWaldG M-V bei der Errichtung baulicher Anlagen einzuhaltende Abstand von 30 Metern (Waldabstand) von einer baulichen Anlage bis zur Waldgrenze zu bemessen. Diese wird in Fällen des §2, Absatz 1 Satz 1 des LWaldG M-V von der Traufkante gebildet. Nach §2 der WAbstVO M-V können Ausnahmen von der Einhaltung des Waldabstandes zugelassen werden, wenn es sich um Anlagen handelt, die nicht zu Wohnzwecken und nicht dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen.

Bei Eingriffen in Waldflächen, auch bei zeitlich begrenzten, handelt es sich nach §15 des LWaldG M-V um eine Waldumwandlung. Für eine Waldumwandlung müssen immer hinreichende Gründe gegeben sein. Die Erhaltung des Waldes ist ein öffentliches Interesse. Waldflächen dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn andere geeignete Flächen nicht zur Verfügung stehen. Dies entspricht den Grundsätzen des Landeswaldgesetzes, insbesondere den §§1, 10 und 15.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Gerald Zeller
Forstamtsleiter

Die nebenstehenden Auflagen werden zur Kenntnis genommen, haben für die vorliegende Planung jedoch keine Relevanz, da sich keine Waldflächen im und um das Plangebiet befinden.

Die Begründung wird zur Kenntnis genommen.

Hauptzollamt Stralsund

POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Stralsund, Postfach 22 64, 18409 Stralsund

1. **nur per E-Mail:** info@pbh-wismar.dePlanungsbüro Hufmann
Alter Holzhafen 8
23966 Wismar

BEARBEITET VON Herr Heinze

TEL 0 38 31. 3 56 - 4003 (oder 3 56 - 0)

FAX 0 38 31. 3 56 - 4050

E-MAIL poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.deDE-MAIL poststelle.hza-stralsund@zoll.de-mail.de

DATUM 17. Mai 2023

BETREFF **Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Neuenkirchen A“ der Gemeinde Neuenkirchen**

BEZUG Ihr Schreiben vom 18.04.2023

ANLAGEN

GZ **Z 2316 B - BB 57/2023 - B 110002** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB merke ich zu dem Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Neuenkirchen A“ der Gemeinde Neuenkirchen folgendes an:

1

Ich erhebe aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht **keine Einwendungen** gegen den Entwurf.

2

Darüber hinaus gebe ich folgende **Hinweise**:

Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollIVG i. V. m. § 1, Anlage 1 C der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete – GrenzAV -). Insoweit weise ich rein vor-

Öffnungszeiten: Mo. - Do.: 08:30 - 14:30; Fr.: 08:30 - 12:00 Uhr
Bankverbindung: BBK - Filiale Rostock -, IBAN: DE76 1300 0000 0013 0010 33, BIC: MARKDEF1130
ÖPNV: Buslinie 1 (Dänholm)www.zoll.de

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwendungen erhoben werden.

Die nebenstehenden Hinweise werden in die Begründung übernommen.

sorglich auf das Betretungsrecht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin. Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort).

Für Rückfragen steht der Unterzeichner gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Böhning

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

Betreff: AW: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Neuenkirchen; Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Von: "Mars, Gerald" <Gerald.Mars@lgm.de>

Datum: 26.04.2023, 18:19

An: "fuellberg@pbh-wismar.de" <fuellberg@pbh-wismar.de>

Kopie (CC): "Vent, Maxi" <Maxi.Vent@lgm.de>, Rosenau, Sören <Soeren.Rosenau@lgm.de>

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung der zum v.g. B-Planverfahren gehörenden Unterlagen.

Das Vorhaben betrifft unseren Zuständigkeitsbereich nicht direkt.

Allerdings grenzt das Vorhaben an ein von uns verwaltetes Grundstück (Gemarkung Neuenkirchen A Flur 1 Flurstück 16) an.

Wir haben Sie somit aufzufordern, einen entsprechenden Abstand zu halten.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Gerald Mars
Außenstellenleiter Greifswald

T +49 (3834) 832 -12
M +49 (173) 62 92 236

Gerald.Mars@lgm.de

Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH
Walther-Rathenau-Str. 8a
17489 Greifswald
www.lgm.de

Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Till Backhaus, Minister für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern
Geschäftsführung: Daniela Degen-Lesske (Ass. Jur.), Volker Bruns (Diplomagraringenieur)
Sitz der Gesellschaft: Leezen · AG Schwerin · HRB 944 · St.Nr. 090/126/00019
Datenschutzhinweis Wir verarbeiten Daten ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen (Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung)). Wir weisen darauf hin, dass, wenn Sie per E-Mail-Kontakt mit uns aufnehmen, Ihre angegebenen Daten zwecks Bearbeitung der Anfrage und für den Fall von Anschlussfragen nach den gesetzlich vorgegebenen Vorschriften gespeichert werden. Diese Daten geben wir nicht ohne Ihre Einwilligung weiter. Weitere Informationen bekommen Sie unter <https://www.lgm.de/datenschutz>.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Zuständigkeitsbereich der Landgesellschaft M-V nicht direkt betrifft.

Das angrenzende Flurstück wird nicht überplant. Bauliche Anlagen sind nicht in unmittelbarer Nähe zu dem Flurstück vorgesehen.

**Beschluss-Nr. 04022021/2/03****Positionen des Bauernverbandes Mecklenburg-Vorpommern zur
Photovoltaik auf landwirtschaftlichen Flächen**

1. Der Bauernverband unterstützt einen sinnvollen Energiemix aus Biomasse, Windenergie und Photovoltaik (PV) sowie eine sinnvolle energetische Nachnutzung (Speicherung).
2. PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen sollten nur errichtet werden im Konsens mit den bewirtschaftenden Landwirten, Flächeneigentümern und Gemeinden.
3. Der Ausbau von Photovoltaik soll vorrangig auf Dachflächen, Überbau von Straßen sowie Parkplatzflächen, Industriebrachen und Konversionsflächen stattfinden.
4. Die Nutzung von PV bietet Chancen einer Einkommensalternative bzw. -ergänzung für landwirtschaftliche Betriebe. Der Bauernverband lehnt PV auf landwirtschaftlichen Flächen nicht prinzipiell ab.
5. Es ist bei den Planungen zu vermeiden, dass durch den Ausbau der erneuerbaren Energien den Landwirtschaftsbetrieben die Grundlagen der Bewirtschaftung entzogen werden. Es sind berechnete landwirtschaftliche Interessen zu berücksichtigen, so die Bevorzugung der Beweidung von PV-Flächen durch Schafe bei der Bewirtschaftung dieser Flächen. Die Beweidung der Zwischenmodulflächen ist besonders umweltverträglich und dient der Artenvielfalt.
6. In der Regionalplanung vorgesehene landwirtschaftliche Vorrangflächen sollten nicht in Anspruch genommen werden.
7. Zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Flächen für Photovoltaik sollten vorrangig ertragsschwache oder Flächen mit eingeschränkter Nutzung ausgewählt werden.
8. PV-Anlagen sollten in bestehende Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen für den Naturschutz integriert werden können. Die positive Wirkung für die Umwelt sollte als Kompensation für andere Eingriffe angerechnet werden können.
9. Eine Möglichkeit besteht auch darin, PV auf Flächen zu installieren, die im Rahmen von Aktionsprogrammen nicht (mehr) landwirtschaftlich genutzt werden können.
10. Es muss sichergestellt werden, dass nach Aufgabe der PV-Nutzung die Fläche wieder landwirtschaftlich bewirtschaftet werden kann und ihren vorherigen Status erhält.

Beschluss am 04.02.2021

Die Positionen des Bauernverbandes M-V werden im Folgenden behandelt.

Zu 1.

Die Position wird zur Kenntnis genommen.

Zu 2.

Dies ist bei der vorliegenden Planung der Fall. Die Nutzung als Agri-PV-Anlage ist mit den Flächeneigentümern und Landwirten abgestimmt.

Zu 3.

Die Gemeinde stimmt den Ausführungen zu. Derartige Flächen stehen jedoch nicht immer in ausreichendem Maße zur Verfügung.

Zu 4.

PV-Anlagen, insbesondere Agri-PV-Anlagen, bieten Landwirten die Möglichkeit einer zusätzlichen, konstanten und von Weltmarktpreisen unabhängige Einnahmequelle.

Zu 5.

Mit der Errichtung einer Agri-PV-Anlage bleibt die landwirtschaftliche Hauptnutzung erhalten und kann nach Aufgabe der PV-Nutzung wieder vollumfänglich betrieben werden.

Zu 6.

In der Regionalplanung vorgesehene landwirtschaftliche Vorrangflächen können gemäß den Zielen der Raumordnung nur für Agri-PV-Anlagen verwendet werden.

Zu 7.

Die Gemeinde stimmt der Position zu. Dies entspricht auch den Vorgaben der Raumordnung für gemeindliche Planungen. Da bei der vorliegenden Planung die Hauptnutzung als landwirtschaftliche Nutzfläche bestehen bleibt, ist gemäß dem AfRL VP das Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

Zu 8.

In der vorliegenden Planung werden Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet vorgesehen.

Zu 9.

Der Hinweis auf derartige Aktionsprogramme wird zur Kenntnis genommen.

Zu 10.

Mit der Errichtung einer Agri-Pv-Anlage bleibt die landwirtschaftliche Hauptnutzung erhalten und kann nach Aufgabe der PV-Nutzung wieder vollumfänglich betrieben werden.



BUND M-V e.V., Wismarsche Straße 152, 19053 Schwerin

Amt Anklam-Land

SB Bauleitplanung
Moritz Albrecht
Rebelower Damm 2
17392 Spantekow

per E-Mail: info@amt-anklam-land.de; m.albrecht@amt-anklam-land.de
per E-Mail (CC): info@pbh-wismar.de

Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland

**Landesverband
Mecklenburg-Vorpommern e.V.**

Wismarsche Straße 152
19053 Schwerin
Telefon: 0385 521339-0
Telefax: 0385 521339-20
E-Mail: bund.mv@bund.net

BUND Gruppe Neubrandenburg
Ansprechpartner:
Gordon Käbelmann

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

18.04.2023

Unser Zeichen:

183-23/2c/GK

Datum:

09.06.2023

Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG i.V.m. § 30 NatSchAG M-V.

**Hier: Stellungnahme zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
Nr. 3: „Solarpark Neuenkirchen A“ der Gemeinde Neuenkirchen**

Sehr geehrter Herr Albrecht,

im Auftrag des BUND Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. danke ich für die Beteiligung am Verfahren und nehme heute fristgerecht wie folgt Stellung:

Der dringend benötigte Ausbau von Solarenergieanlagen sollte **vorrangig** auf, an und neben **Gebäuden**, auf bereits **versiegelten und beeinträchtigten Flächen**, wie Industrie- und Gewerbebrachen, Parkplätzen, Autobahnen, geschlossenen Deponien, Konversionsflächen u.ä. vorgenommen werden. Diese müssen **zuerst** genutzt werden, bevor in die Landschaft ausgewichen wird.

Sollten solche Flächen nicht zur Verfügung stehen, können auch intensiv genutzte Äcker und die damit einhergehende Extensivierung und Begrünung der Errichtung von FF-PVA dienen.

Für das vorliegende Vorhaben sollte aus Sicht des BUND Folgendes im B-Plan oder im städtebaulichen Vertrag verbindlich festgesetzt werden:

1. Die Vorhabenfläche sollte zu maximal **50%** mit Modulen überstellt werden und zu maximal 5% versiegelt werden. Die Modulreihen sollten einen Abstand von mind. 3...5 m haben.
2. Die Module sollten einen Abstand von mindestens **0,8 m** zwischen Geländeoberkante und Unterkante haben, damit keine Verletzungsgefahr für Weidetiere besteht und die Bodenvegetation ausreichend Sonnenlicht erreicht. Die Modultische sollten max. **5 m** tief sein. Als

BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz, § 30 NatSchAG M-V
Spendenkonto: Sparkasse Mecklenburg-Schwerin (BLZ, 140 520 00) Konto-Nr. 37 003 3370
Girokonto: Sparkasse Mecklenburg-Schwerin (BLZ, 140 520 00) Konto-Nr. 36 006 0145

Prinzipiell steht es jeder Privatperson frei, die Dächer seiner Gebäude mit PV-Anlagen zu bestücken. Dies ist sowohl im Außenbereich (§ 35 BauGB) als auch im Innenbereich (§ 34 BauGB) in den meisten Fällen zulässig. In Einzelfällen kann es unzulässig sein (bspw. Ausschluss durch Bebauungspläne oder Gestaltungssatzungen, Bestimmungen des Denkmalschutzes). Eine Verpflichtung der privaten Eigentümer durch die Gemeinde ist pauschal nicht möglich und kann nur in bestimmten Konstellationen erfolgen. Daher unterstützt die Gemeinde die Vorhaben zur Errichtung von Agri-PV-Anlagen.

Die Gemeinde weist darauf hin, dass es sich bei dem vorliegenden Vorhaben um eine Agri-PV-Anlage handelt. Die Hauptnutzung als landwirtschaftliche Fläche bleibt bestehen. Es entfällt maximal eine Fläche von 10 % des Sondergebietes aus der landwirtschaftlichen Nutzung.

BUND - Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

S. 2/7

ökologische Alternative zu den rohstoff- und energieintensiven Materialien Stahl/Aluminium sollte auf Stahlträger montiertes heimisches Holz für die Aufständerrückwand und Rahmenkonstruktion verwendet werden.

3. Die verwendeten Bauteile bzw. Materialien sollten einen maximalen Grad an Demontierbarkeit und Recyclingfähigkeit aufweisen.

4. Für die Pflege Grünfläche unter und zwischen den Modulreihen als auch für die Pflege der Kompensationsflächen sollte bevorzugt auf eine Schafbeweidung gesetzt werden. Ist dies nicht möglich sollte im festgesetzten Zeitraum eine alternierende Mahd erfolgen, um ein permanentes Nahrungsangebot für Insekten und Pflanzenfresser zu erhalten.

5. Die Anlage sollte mit einer Sichtschutzhecke eingefriedet werden. Diese dient dem Biotopverbund und kann als AuE-Maßnahme anerkannt werden. Die Sichtschutzhecke sollte dann dreireihig, mind. 5 m breit und mind. 2,5 m hoch (den Sicherheitszaun überragend) sein und dafür entsprechend §40 BNatSchG gebietsheimisches Pflanzgut verwendet werden. Dornige Arten verhindern unbefugten Zutritt wirksam. Hier bieten sich Weißdorn, Wildrose, Berberitze und Schlehe bspw. an.

6. Eine ökologische (ÖBB) sowie eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) einsetzen.

Erläuterung: Wir fordern das Schutzgut „Boden“ stärker zu berücksichtigen. Nach BBodSchG §7 muss Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen getroffen werden und Bodeneinwirkungen vermieden oder vermindert werden.

Gemäß Mantelverordnung der BBodSchV (gültig ab 01.08.2023):

„Nach Abs 5 S 1 soll künftig für die Genehmigungsbehörden die Möglichkeit bestehen, bei Maßnahmen, die die durchwurzelbare Bodenschicht auf mehr als 3.000 m² beanspruchen, im Benehmen mit den Bodenschutzbehörden eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 zu verlangen. Die DIN gibt eine Handlungsanleitung zum baubegleitenden Bodenschutz. Dieser wird definiert als Schutz des Bodens durch Bodenschutzkonzept und bodenkundliche Baubegleitung in den Phasen der Planung, Projektierung, Ausschreibung und Ausführung inklusive Zwischenbewirtschaftung.“

Die Erstellung eines **Bodenschutzkonzeptes** und einer bodenkundlichen Baubegleitung in der Ausführungsphase wird dringend empfohlen. Bodensachverständige können bei frühzeitiger Einbindung Verzögerungen und Nachträge in der Bauausführung reduzieren bzw. vermeiden und die Belange des Schutzgutes Boden (und Grundwasser) gegenüber den baubeteiligten Gewerken vertreten. Die Bodenkundliche Baubegleitung kann seitens der Gemeinde/Behörde im städtebaulichen Vertrag festgelegt werden.

Die folgenden Abbildungen zeigen negative Beispiele der Bauausführung von Solarparks, welche durch Einbindung einer bodenkundlichen Baubegleitung verhindert werden können (und zwar ohne den Bauablauf zu stören oder zusätzliche Kosten zu verursachen).

Zu 3.

Die Verwendung entsprechender Materialien und Bauteile ist durch den Vorhabenträger vorgesehen.

Zu 4.

Eine Beweidung durch Schafe ist durch den Vorhabenträger vorgesehen.

Zu 5.

Gemäß der Festsetzung 3.1 ist eine Hecke zur Abschirmung der Anlage Richtung Südwesten anzupflanzen. Entlang der Kreisstraße 40 ist dies aufgrund von Bestandsleitungen nicht möglich.

Zu 6.

Durch den Vorhabenträger wird eine bodenkundliche Baubegleitung vorgesehen.

Im Rahmen der Bauausführung werden geeignete Maßnahmen getroffen, um Eingriffe in den Boden zu minimieren. Es sei darauf hingewiesen, dass landwirtschaftliche Maschinen erheblich schwerer sind als die Baufahrzeuge, die während der Bauphase verwendet sind. Somit werden durch die Agri-PV-Anlage keine höheren Bodenverdichtungen induziert als bei einer landwirtschaftlichen Nutzung.

BUND - Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

S. 3/7

Die Abbildungen werden zur Kenntnis genommen.



Foto 1-3: Befahrung ungeschützten Oberbodens bei ungeeigneter Witterung/Bodenfeuchte führt zu Schädigung des Bodengefüges und schränkt die Funktionsfähigkeit des Bodens ein

BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz, § 30 NatSchAG M-V
Spendenkonto: Sparkasse Mecklenburg-Schwerin (BLZ, 140 520 00) Konto-Nr. 37 003 3370
Girokonto: Sparkasse Mecklenburg-Schwerin (BLZ, 140 520 00) Konto-Nr. 36 006 0145

Trotz aller positiver klimapolitischer Vorsätze sind auch in Bezug auf diese Planung die Grundregeln des Artenschutzes und der Eingriffsregelung zu betrachten und anzuwenden. Bei einer stichprobenartigen Durchsicht der Unterlagen wird ersichtlich, dass dies noch nicht erfolgt ist und die uns eingereichten Unterlagen grundlegend zu überarbeiten sind.

Zunächst einmal fällt auf, dass in den Unterlagen bisher unauflösbare Widersprüche auftauchen. Während im Umweltbericht auf S. 8 ausgeführt wird, dass die PV-Anlagen senkrecht zur Sonne ausgerichtet werden und daher für Brutvögel keine gefährlichen Spiegelungen auftreten können, wird im Vorentwurf der Satzungsbegründung auf S. 6 ausgeführt, dass „die Solarmodule in unterschiedlichen Winkeln und Positionen angebracht werden und teilweise oder komplett die landwirtschaftlich nutzbare Fläche überdecken“.

Des Weiteren ist festzustellen, dass die als Grundlage für die Eingriffsregelung und den Artenschutz dienenden Kartierungsberichte - bis auf Avifauna - nicht den Unterlagen beigelegt und daher nachzureichen sind. Auch wenn zu mindestens die Ergebnisse der Kartierungen im Artenschutzfachbeitrag (AFB) und im Umweltbericht wiedergegeben werden, lässt sich feststellen, dass die Untersuchungen nicht mit der erforderlichen Sorgfalt und nicht im erforderlichen Umfang angefertigt wurden.

In Bezug auf die im AFB auf S. 12 und am 09.05.2022 erfolgten Biotoptypenkartierung lässt sich bereits bei einem Abgleich mit einem Luftbild erkennen, dass diese nicht den Tatsachen entspricht. So fällt auf, dass die beidseitig bis zu 8 m breiten und durch Ruderalvegetation gekennzeichneten Grabenböschungen des parallel zum Peene-Südkanals verlaufenden „Grabens mit intensiver Instandhaltung (FGB)“ nicht erfasst wurden. In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass sich mit dem Biotoptyp „Graben mit intensiver Instandhaltung (FGB)“ lediglich der Gewässerkörper darstellen lässt. Ebenso wurde der sich zwischen dem Graben und dem Kanal befindliche Bereich fälschlicherweise als Intensivgrünland (GIM) dargestellt. Da es sich hier um extensiv genutzte Strukturen (1–2-malige Mahd, ohne Düngung) handelt, ist eine Zuweisung zum Biotoptyp GIm nicht nachvollziehbar. Des Weiteren wurde auch nicht die zum Geltungsbereich gehörende Baum- und Gehölzgalerie des Peene-Südkanals (vgl. Satzung auf S.6) miteingetragen. Aufgrund auf dem Luftbild erkennbarer Silberweiden innerhalb des kartierten Feldgehölzes (BFX) stellt sich zudem die Frage, ob es sich hier tatsächlich auch um einen kleinflächigen Bruch- und Sumpfwald (Baumweiden-Sumpfwald, WNW) handelt, der mit dem Überlagerungscode BFX hätte gekennzeichnet werden müssen. Bezüglich des im Umweltbericht betrachteten Schutzgutes Flora lässt sich feststellen, dass floristische Untersuchungen überhaupt nicht erfolgt sind, sondern lediglich eine vegetationskundlichen Betrachtung im Rahmen einer Biotoptypenkartierung. Aufgrund der scheinbar fehlenden Betrachtung der einzelnen Pflanzenarten, lässt sich auch die fehlerhafte Zuordnung zum Intensivgrünland erklären. Anhand der im AFB beigelegten Fotodokumentation wird in Bezug auf Bild 6 deutlich, dass im Graben auch Armlauchteralgen vorkommen. Da die meisten Armlauchteralgen-Arten als gefährdete, stark gefährdete oder sogar als vom Aussterben bedrohte Arten eingestuft werden, hätten diese mit in die Betrachtungen der Eingriffsregelung einbezogen werden müssen.

Entgegen der Darstellung im AFB (S. 15), dass im Plangebiet keine Leitlinien für Fledermäuse vorhanden sind, wird entsprechend der Abgrenzung des Geltungsgebietes der Satzung auf S. 6 ersichtlich, dass das Ufergehölz sehr wohl im Plangebiet gelegen ist und mit größter Wahrscheinlichkeit als Leitlinie von Fledermäusen genutzt wird. Und selbst wenn sich das Ufergehölz außerhalb des Planungsgebietes befindet, grenzt es dann zumindest dicht an das Plangebiet an, ebenso wie die Baumreihe an der Kreisstraße und das linienförmige Feldgehölz im Südwesten. Gerade weil viele Fledermausarten mehrere Meter weit entlang dieser Leitlinien Nahrung suchen, müssen alle hier in Frage kommenden Fledermausarten im AFB artenschutzrechtlich betrachtet werden. Das ist bisher noch nicht der Fall. Zudem ist es möglich, dass sich in der Ufergehölzgalerie als auch in den Bäumen des Feldgehölzes (BFX) Quartiere befinden. Für Fledermäuse-Quartiere innerhalb des Ufergehölzgalerie spricht, dass dort zwei Brutpaare des Stares nachgewiesen wurden. Da der Star ähnlich den Fledermäusen – u.a. alte Spechthöhlen als Fortplatzungsstätte nutzt, sind

Im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs wurde der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag konkretisiert. Es erfolgte eine ausführliche Kartierung der relevanten Arten.

Bei den aufgeführten Aussagen handelt es sich nicht um Widersprüche. Mit der Festsetzung zur Errichtung der Solarmodule wird ein planungsrechtlicher Rahmen aufgezoogen innerhalb dessen die Solarmodule zulässig sind. Der Umweltbericht bezieht sich auf das konkrete Vorhaben.

Im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs wurde der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag konkretisiert. Es erfolgte eine ausführliche Kartierung der relevanten Arten. (siehe Tabellen 1-4 des AFB)

Die nebenstehende Auffassung wird nicht geteilt. An der bisherigen Biotopkartierung wird festgehalten. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald diesbezüglich keine Einwendungen gegeben hat.

Die hier in Rede stehende Grabenböschung befindet sich innerhalb des Flurstücks 18/1 und damit außerhalb des Plangebietes.

Die Gemeinde hält weiterhin an der Argumentation unter Pkt. 6.3 des AFB fest. Die genannten Gehölze befinden sich außerhalb des Plangebietes. Aufgrund der intensiven Bewirtschaftung ist von einem eher geringen Nahrungsmittelangebot für Fledermäuse auszugehen.

Darüber hinaus erachtet die Gemeinde das Argument, dass der vorhandene Hochsitz am südöstlichen Plangebietsrand als Quartier für Fledermäuse genutzt wird für äußerst fragwürdig. Der Hochsitz wird aller Wahrscheinlichkeit nach, durch den entsprechenden Jäger in regelmäßigen Abständen genutzt, sodass hier der Hochsitz als Quartier für Fledermäuse seitens der Gemeinde nicht in Frage kommt.

dementsprechend auch Fledermausquartiere zu erwarten. Zudem könnte auch ein im Luftbild ersichtlicher und hier schon seit vielen Jahren befindlicher Hochsitz als Quartier in Frage. Dies ist im Rahmen einer Kartierung abzuklären.

In Bezug auf die auf S. 15 im AFB dargestellten Ergebnisse der Brutvogelkartierung lässt sich feststellen, dass das Untersuchungsgebiet lediglich das Plangebiet umfasst. Gemäß dem anzuwendenden Leitfaden "Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern" (FROELICH & SPORBECK & LUNG (2010), S. 34) wird zur Abgrenzung des Untersuchungsraumes empfohlen, die relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens und deren maximalen Wirkreichweiten sowie die Empfindlichkeitsprofile der Arten zu berücksichtigen. Das ist nicht erfolgt. Legt man hier einmal die von GARNIEL et al. (2010) für das BMV erstellte „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ und die dort für die einzelnen Vogelarten ermittelten Effekt- bzw. Fluchtdistanzen zu Grunde wird schnell deutlich, dass zur Abgrenzung des Brutvogel- als auch Rastvogel-Untersuchungsgebietes und damit zur rechtlichen Absicherung des Vorhabens eine Wirkzone von 500 m um das Plangebiet hätte einbezogen werden müssen. Gemäß GARNIEL et al. (2010) gilt für die Feldlerche eine Effektdistanz von 500 m. Demnach treffen die Aussagen im AFB auf S. 19 f. nicht zu, dass „wegen der kurzen Bauzeit und wegen der hohen Störungstoleranz der im Umfeld ansässigen Arten“ „von einem Verlassen der Gelege im Umfeld des Plangebietes durch die Altvögel aufgrund der Beunruhigung durch die Bautätigkeit“ „nicht ausgegangen“ werden kann. Einmal davon abgesehen, dass die offensichtlich über ein ganzes Jahr laufenden Bauarbeiten nicht als kurz anzusehen sind, werden sich die innerhalb der Bauzeit zwischen 01. März und 31. August vorgesehen Vergrämuungsmaßnahmen innerhalb des Planungsgebietes nicht auch als Vermeidungsmaßnahmen außerhalb des Planungsgebietes anerkennen lassen.

Des Weiteren ist der Nachweis von nur 7 Brutvogelarten im Plangebiet ein deutlicher Hinweis darauf, dass die Brutvogelkartierung nicht nach den terminlichen Vorgaben von SÜDBECK et al (2005) erfolgt sein kann und unvollständig ist. So sind in den Gehölzstrukturen neben der immerhin nachgewiesenen Mönchgrasmücke weitere Grasmückenarten, aber auch Arten wie Fitis, Kuckuck, Zaunkönig, Zilpzalp, Nachtigall, Sprosser, Kleinspecht, Buntspecht und Neuntöter zu erwarten. Bei einem Blick in den sog. Kartierbericht fällt dann auch auf, dass das zum Plangebiet gehörige und sich im Südwesten befindliche Feldgehölz ebenfalls nicht untersucht wurde. Des Weiteren erfüllt der vermeintliche Kartierbericht nicht einmal die Grundvoraussetzungen für einen Kartierbericht, zumal hier zumindest noch die einzelnen Begehungstermine samt Wetter aufgelistet werden müssen. Aufgrund der sehr lückenhaften Brutvogelkartierung und des fehlenden Einbezuges der Wirkzone ist die Untersuchung artenschutzrechtlich nicht belastbar und zu wiederholen.

In Bezug auf die im AFB erfolgte Betrachtung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wird der Darstellung auf S. 20 widersprochen, dass „ein Verlust von Habitaten in Form fehlender Brutplätze, verminderter Nahrungsverfügbarkeit und Einschränkung von Ruhephasen“ nicht eintritt, da der Acker, die Grünflächen und die Gehölze erhalten bleiben“ bleiben. Auch wenn ein Großteil der Ackerfläche erhalten bleiben wird, geht mit der Überdachung dieser Flächen durch die Agri-PV-anlagen eine Umwandlung des Offenlandes in eine Halboffenlandschaft einher. Damit ist insbesondere in Bezug auf Offenlandarten wie die gefährdete und geschützte Feldlerche mit einem erheblichen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen. Die Anlage der um den Solarpark geplanten Sichtschutzhecke trägt ebenso dazu bei, dass Offenlandarten verdrängt werden. Aufgrund des absehbaren und dauerhaften Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Offenlandarten wie der Feldlerche sind in die Planungen außerhalb des aktuellen Planungsgebietes gelegene artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen etc.) einzubeziehen.

In Bezug auf die Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs im Umweltschutzbericht lässt sich anmerken, dass in die Maßnahmenfläche M1 auch bereits bestehende, naturnahe Elemente wie die übersehenden Ruderalfluren als „Ausgleichsgrün“ unzulässigerweise in die Bilanzierung mit einbezogen werden. In Bezug auf die geplante Anlage weitere Ausgleichsgrün“-Flächen ist es wünschenswert, dass diese durch eine Selbsteingrünung – ohne jegliche Ansaaten – eingegrünt werden sollten. In Bezug auf die Sichtschutzhecken sei anzumerken, dass die vorgesehen Arten hier

Wie nebenstehend aufgeführt. Empfiehlt der Leitfaden die relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens, die maximale Wirkreichweite und die Empfindlichkeitsprofile der Arten zu berücksichtigen. Eine zwingende Erforderlichkeit der Anwendung ist somit aus dem Leitfaden nicht ersichtlich.

Im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs wurde der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag konkretisiert. Es erfolgte eine ausführliche Kartierung der relevanten Arten. Insgesamt wurden 36 Brutplätze von 13 verschiedenen Vogelarten festgestellt.

z.T. nicht einheimisch sind. In dieser Hinsicht sei auf die Notwendigkeit hingewiesen, dass hier auch nur Arten aus gebietsheimischen Herkünften gepflanzt werden dürfen.

Wir äußern weiterhin folgende Bedenken zur Planung:

- 1 Bei der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung bzw. den sich daraus ergebenden Maßnahmen weisen wir auf folgendes hin:
 - 1.1 Bei der Ermittlung des Lagefaktors nimmt der Umweltbericht für die Flächen des Plangebietes, die sich weiter als 100m und weniger als 625m von Störquellen entfernt befinden, einen Lagefaktor von 1 an. Nach aktueller HzE (2018) ist für diese Flächen auch ein Lagefaktor von 1,25 anzunehmen. Die Berechnung der Kompensationsflächenäquivalente ist entsprechend anzupassen.
 - 1.2 In Punkt 3.6 der „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Flächen für das Anpflanzen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern sowie sonstigen Bepflanzungen; Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich“ ist zu ergänzen, dass die Ausgleichsflächen nach Zusatzbestimmungen der Maßnahme 2.31 „Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen“ nicht vor dem 1. September gemäht werden dürfen.
 - 1.3 Bei der Ermittlung des Kompensationsflächenäquivalentes wurde die Beeinträchtigung der Kompensationsmaßnahme durch Störquellen nicht berücksichtigt. Als Störquelle ist in jedem Fall die nördlich angrenzende Straße zu betrachten. Des Weiteren ist nach HzE auch jeder B-Plan eine Störquelle. Sollte der gerade in Erarbeitung befindliche B-Plan nicht als Störquelle gewertet werden, ist dies verbal-argumentativ zu begründen.
 - 1.4 Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag S. 23 wird beschrieben, dass alternativ zur Mahd auch eine Beweidung der Ausgleichsflächen möglich sein soll. Dies würde jedoch einer anderen Maßnahme nach HzE (2.32 - Umwandlung von Acker in extensive Weiden) mit deutlich geringerem Kompensationswert entsprechen. Daher ist dies nur zulässig, wenn auch die Kompensationsleistung entsprechend des Kompensationswertes der anderen Maßnahme erbracht wird.
 - 1.5 In die Vermeidungsmaßnahme V3 ist mit aufzunehmen, dass das Mahdgut von den Flächen zu entfernen ist.
 - 1.6 Alle geplanten Vermeidungs- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind zur rechtlichen Sicherung in Text und Karte in den B-Plan zu übernehmen. Des Weiteren sind die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in das Kataster der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des LUNG einzutragen.
- 2 Bei der Biototypkartierung wurde ein gesetzlich geschütztes Feldgehölz kartiert, dass bisher nicht in den Karten des LUNG verzeichnet ist. Dies ist an das LUNG als zuständige Fachbehörde zu übermitteln.
- 3 Die Wanderung von Amphibien wurde im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag als möglich eingestuft. Es wurden jedoch keine Schutzmaßnahmen während der Bauphase festgesetzt. Dies ist nicht zulässig. Es ist entweder eine Bauzeitenreglung vorzusehen, so dass während der Wanderung nicht gebaut werden darf oder es ist während der Bauphase ein Amphibienschutzzaun um das Gelände zu errichten.
- 4 Als Brutvogel des Offenlandes hält die Feldlerche mit ihren Brutplätzen einen gewissen Abstand zu hoch aufragenden Strukturen wie Gebäuden oder Bäumen. Inwiefern dies auch

Die Gemeinde Neuenkirchen weist darauf hin, dass im Rahmen der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung Lagefaktoren von 0,75, 1,0 und 1,25 angenommen wurden.

Die nebenstehenden Ausführungen werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine detaillierte Beschreibung der festgesetzten Maßnahme im Umweltbericht erfolgt.

Die nördlich verlaufende Straße hat seit Jahren Bestand und findet daher im Rahmen der bei der Ermittlung des Kompensationsflächenäquivalent keine Berücksichtigung. Es stellt keine neue Störquelle dar.

Im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs wurde der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag konkretisiert.

Die erforderlichen Maßnahmen wurden bereits in der Satzung über entsprechende textliche Festsetzungen gesichert. Aufgrund von Änderungen im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs wurden die Maßnahmen konkretisiert.

Die Gemeinde weist darauf hin, dass das LUNG als Träger öffentlicher Belange ebenfalls beteiligt wurde.

In den Hinweisen wurden entsprechenden Ausführungen zu Bauzeitenregelungen aufgenommen.

BUND - Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

S. 7/7

auf die geplanten Agro-PV-Anlagen zutrifft, ist nach unserem Kenntnisstand nicht ausreichend wissenschaftlich untersucht. Daher kann auch nicht pauschal davon ausgegangen werden, dass das Plangebiet auch weiterhin als Bruthabitat für die Feldlerche zur Verfügung steht. Es ist entweder die aktuelle Größe der lokalen Population zu ermitteln, um anschließend den Einfluss des Verlustes von 12 Brutpaaren zu ermitteln. Alternativ ist nachzuweisen, dass trotz der Agro-PV-Nutzung auch weiterhin die Flächen für die Feldlerche als Brutplatz nutzbar sind.

- 5 Bei dem östlich gelegenen Peene-Süd-Kanal (ZALA-0200) handelt es sich um ein Gewässer, dass der Berichtspflicht der WRRL unterliegt. Alle geplanten Maßnahmen sind mit den Zielen der WRRL in diesem Bereich abzustimmen.
Südlich von Strippow ist eine Maßnahme zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers geplant.
- 6 Wir begrüßen die geplante Bodenfreiheit des umgebenden Zaunes von 15cm, regen jedoch an diese auf 20cm zu erhöhen – besonders damit auch größere Arten wie der Biber nicht durch den Zaun beeinträchtigt werden.
- 7 Wir weisen darauf hin, dass das Plangebiet über hohe Ackerwertzahlen von 41 bis 54 verfügt. Daher sollte die PV-Anlage so konstruiert werden, dass möglichst große Teile der Fläche weiter landwirtschaftlich bewirtschaftet werden können.
- 8 Bei den geplanten Anpflanzungen ist zu berücksichtigen, dass der Biber im Plangebiet vorkommt. Sollten einige der gewählten Baum- bzw. Strauch-Arten bevorzugt vom Biber gefressen werden, sind diese entweder einzuzäunen oder besser gegen andere Arten, die weniger häufig gefressen werden, auszutauschen.

Sollten uns Erkenntnisse aus aktuellen fachlichen Erhebungen zum Naturhaushalt vorliegen, die Auswirkungen auf die vorliegende Planung besitzen können, behalten wir uns weiteren Vortrag vor.

Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Gordon Käbelmann
BUND-Neubrandenburg

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde der Landkreis Vorpommern-Greifswald sowie der zuständige Wasser- und Bodenverband Untere Peene am Planverfahren beteiligt. Seitens der Untere Wasserbehörde und des Wasser- und Bodenverbandes wurden keine Bedenken hinsichtlich des Peene-Süd-Kanals hervorgebracht.

Die Gemeinde hält weiterhin an der Bodenfreiheit des Zaunes von 15 cm fest. Die landwirtschaftliche Nutzung erfolgt künftig in Form einer Schafbeweidung. Um die Nutztiere vor möglichen Fressfeinden (Wolf) zu schützen, bleibt die Bodenfreiheit des Zaunes bei 15 cm. Ein Eindringen von möglichen Fressfeinden wird somit minimiert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausweisung eines Sonstiges Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Agri-Photovoltaik“ gemäß dem Am für Raumordnung Landesplanung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist. Die landwirtschaftliche Nutzfläche bleibt als Hauptnutzung erhalten.

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfes wurde der Umweltbericht konkretisiert.



Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland e.V.
Friends of the Earth
Germany

BUND Greifswald, Anklamer Str. 15/16, 17489 Greifswald

Per e-mail: fuellberg@pbh-wismar.de

Planungsbüro Hufmann
Alter Holzhafen 8
23966 Wismar

BUND Landesverband MV e.V.
BUND-Gruppe Greifswald
Anklamer Straße 15/16
17489 Greifswald
bund.greifswald@bund.net

Co-Vorsitz:
Nadine Weise
Gabriele Hasse
Jan-Hinnerk Schwarz

Greifswald, den 09.06.2023

Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen
nach § 30 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-
Vorpommern (zu den §§ 63 und 64 BNatSchG)

Hier: Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über den
vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Neuenkirchen A“

Sehr geehrter Herr Füllberg,

nach Rücksprache mit dem BUND Landesverbandes Mecklenburg-
Vorpommern e.V. bedanke ich mich für die fristverlängernde
Beteiligung am Verfahren und nehme wie folgt Stellung:

Auch wenn der BUND grundsätzlich die Schaffung regenerativer Energiequellen
grundsätzlich begrüßt, sind auch in Bezug auf diese Planung die **Grundregeln
des Artenschutzes und der Eingriffsregelung anzuwenden**. Bei einer
stichprobenartigen Durchsicht der Unterlagen wird ersichtlich, dass dies noch
nicht erfolgt ist und die uns eingereichten Unterlagen grundlegend zu
überarbeiten sind.

Zunächst einmal fällt auf, dass in den Unterlagen bisher unauf löbliche
Widersprüche auftauchen. Während im Umweltbericht auf S. 8 ausgeführt wird,
dass die PV-Anlagen senkrecht zur Sonne ausgerichtet werden und daher für
Brutvögel keine gefährliche Spiegelungen auftreten können, wird im Vorentwurf
der Satzungsbegründung auf S. 6 ausgeführt, dass „die Solarmodule in
unterschiedlichen Winkeln und Positionen angebracht werden und teilweise oder
komplett die landwirtschaftlich nutzbare Fläche überdecken“.

Desweiteren ist festzustellen, dass die als Grundlage für die Eingriffsregelung
und den Artenschutz dienenden **Kartierungsberichte** - bis auf Avifauna - nicht
den Unterlagen beigelegt und daher nachzureichen sind. Auch wenn
zumindestens die Ergebnisse der Kartierungen im Artenschutzfachbeitrag (AFB)
und im Umweltbericht wiedergegeben werden, lässt sich feststellen, dass die

Bei den aufgeführten Aussagen handelt es sich nicht um Widersprüche. Mit der
Festsetzung zur Errichtung der Solarmodule wird ein planungsrechtlicher Rah-
men aufgezogen innerhalb dessen die Solarmodule zulässig sind. Der Umwelt-
bericht bezieht sich auf das konkrete Vorhaben.

Im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs wurde der Artenschutzrechtliche
Fachbeitrag konkretisiert. Es erfolgte eine ausführliche Kartierung der relevan-
ten Arten. (siehe Tabellen 1-4 des AFB)

Untersuchungen nicht mit der erforderlichen Sorgfalt und nicht im erforderlichen Umfang angefertigt wurden.

In Bezug auf die im AFB auf S. 12 und am 09.05.2022 erfolgten **Biotoptypenkartierung** lässt sich bereits bei einem Abgleich mit einem Luftbild erkennen, dass diese nicht den Tatsachen entspricht. So fällt auf, dass die beidseitig bis zu 8 m breiten und durch Ruderalvegetation gekennzeichneten Grabenböschungen des parallel zum Peene-Südkanals verlaufenden „Grabens mit intensiver Instandhaltung (FGB)“ nicht erfasst wurden. In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass sich mit dem Biototyp „Graben mit intensiver Instandhaltung (FGB)“ lediglich der Gewässerkörper darstellen lässt. Ebenso wurde der sich zwischen dem Graben und dem Kanal befindliche Bereich fälschlicher Weise als Intensivgrünland (GIM) dargestellt. Da es sich hier um extensiv genutzte Strukturen (1-2 malige Mahd, ohne Düngung) handelt, ist eine Zuweisung zum Biototyp GIM nicht nachvollziehbar. Desweiteren wurde auch nicht die zum Geltungsbereich gehörende Baum- und Gehölzgalerie des Peen-Südkanals (vgl. Satzung auf S.6) miteingefasst. Aufgrund auf dem Luftbild erkennbarer Silberweiden innerhalb des kartierten Feldgehölzes (BFX) stellt sich zudem die Frage, ob es sich hier tatsächlich auch um einen kleinflächigen Bruch- und Sumpfwald (Baumweiden-Sumpfwald, WNW) handelt, der mit dem Überlagerungscode BFX hätte gekennzeichnet werden müssen. Bezüglich des im Umweltbericht betrachteten Schutzgutes **Flora** lässt sich feststellen, dass floristische Untersuchungen überhaupt nicht erfolgt sind, sondern lediglich eine vegetationskundlichen Betrachtung im Rahmen einer Biotoptypenkartierung. Aufgrund der scheinbar fehlenden Betrachtung der einzelnen Pflanzenarten, lässt sich auch die fehlerhafte Zuordnung zum Intensivgrünland erklären. Anhand der im AFB beigefügten Fotodokumentation wird in Bezug auf Bild 6 deutlich, dass im Graben auch Armleuchteralgen vorkommen. Da die meisten Armleuchteralgen-Arten als gefährdete, stark gefährdete oder sogar als vom Aussterben bedrohte Arten eingestuft werden, hätten diese mit in die Betrachtungen der Eingriffsregelung einbezogen werden müssen.

Entgegen der Darstellung im AFB (S. 15), dass im Plangebiet keine Leitlinien für **Fledermäuse** vorhanden sind, wird entsprechend der Abgrenzung des Geltungsgebietes der Satzung auf S. 6 ersichtlich, dass das Ufergehölz sehr wohl im Plangebiet gelegen ist und mit größter Wahrscheinlichkeit als Leitlinie von Fledermäusen genutzt wird. Und selbst wenn sich das Ufergehölz außerhalb des Planungsgebietes befindet, grenzt es dann zumindest dicht an das Plangebiet an, ebenso wie die Baumreihe an der Kreisstraße und das linienförmige Feldgehölz im Südwesten. Gerade weil viele Fledermausarten mehrere Meter weit entlang dieser Leitlinien Nahrung suchen, müssen alle hier in Frage kommenden Fledermausarten im AFB artenschutzrechtlich betrachtet werden. Das ist bisher noch nicht der Fall. Zudem ist es durchaus möglich, dass sich in der Ufergehölzgalerie als auch in den Bäumen des Feldgehölzes (BFX) Quartiere befinden. Für Fledermäuse-Quartiere innerhalb des Ufergehölzgalerie spricht, dass dort zwei Brutpaare des Stares nachgewiesen wurden. Da der Star ähnlich den Fledermäusen – u.a. alte Spechthöhlen als Fortpflanzungstätte nutzt, sind dementsprechend auch Fledermausquartiere zu erwarten. Zudem könnte auch

Die nebenstehende Auffassung wird nicht geteilt. An der bisherigen Biotopkartierung wird festgehalten. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald diesbezüglich keine Einwendungen gegeben hat.

Die hier in Rede stehende Grabenböschung befindet sich innerhalb des Flurstücks 18/1 und damit außerhalb des Plangebietes.

Die Gemeinde hält weiterhin an der Argumentation unter Pkt. 6.3 des AFB fest. Die genannten Gehölze befinden sich außerhalb des Plangebietes. Aufgrund der intensiven Bewirtschaftung ist von einem eher geringen Nahrungsmittelangebot für Fledermäuse auszugehen.

Darüber hinaus erachtet die Gemeinde das Argument, dass der vorhandene Hochsitz am südöstlichen Plangebietsrand als Quartier für Fledermäuse genutzt wird für äußerst fragwürdig. Der Hochsitz wird aller Wahrscheinlichkeit nach, durch den entsprechenden Jäger in regelmäßigen Abständen genutzt, sodass hier der Hochsitz als Quartier für Fledermäuse seitens der Gemeinde nicht in Frage kommt.

ein im Luftbild ersichtlicher und hier schon seit vielen Jahren befindlicher Hochsitz als Quartier in Frage. Dies ist im Rahmen einer Kartierung abzuklären.

In Bezug auf die auf S. 15 im AFB dargestellten Ergebnisse der **Brutvogelkartierung** lässt sich feststellen, dass das Untersuchungsgebiet lediglich das Plangebiet umfasst. Gemäß des anzuwendenden Leitfadens "Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern.." (FROELICH & SPORBECK & LUNG (2010), S. 34) wird zur Abgrenzung des Untersuchungsraumes empfohlen, die relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens und deren maximalen Wirkreichweiten sowie die Empfindlichkeitsprofile der Arten zu berücksichtigen. Das ist nicht erfolgt. Legt man hier einmal die von GARNIEL et al. (2010) für das BMV erstellte „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ und die dort für die einzelnen Vogelarten ermittelten Effekt- bzw. Fluchtdistanzen zu Grunde wird schnell deutlich, dass zur Abgrenzung des Brutvogel- als auch Rastvogel-Untersuchungsgebietes und damit zur rechtlichen Absicherung des Vorhabens eine Wirkzone von 500 m um das Plangebiet hätte einbezogen werden müssen. Gemäß GARNIEL et al. (2010) gilt für die Feldlerche eine Effektdistanz von 500 m. Demnach treffen die Aussagen im AFB auf S. 19 f. nicht zu, dass „wegen der kurzen Bauzeit und wegen der hohen Störungstoleranz der im Umfeld ansässigen Arten“ „von einem Verlassen der Gelege im Umfeld des Plangebietes durch die Altvögel aufgrund der Beunruhigung durch die Bautätigkeit“ „nicht ausgegangen“ werden kann. Einmal davon abgesehen, dass die offensichtlich über ein ganzes Jahr laufenden Bauarbeiten nicht als kurz anzusehen sind, werden sich die innerhalb der Bauzeit zwischen 01.März und 31. August vorgesehen Vergrämnungsmaßnahmen innerhalb des Planungsgebietes nicht auch als Vermeidungsmaßnahmen außerhalb des Planungsgebietes anerkennen lassen.

Desweiteren ist der Nachweis von nur 7 Brutvogelarten im Plangebiet ein deutlicher Hinweis darauf, dass die Brutvogelkartierung nicht nach den terminlichen Vorgaben von SÜDBECK et al (2005) erfolgt sein kann und **unvollständig** ist. So sind in den Gehölstrukturen neben der immerhin nachgewiesenen Mönchgrasmücke weitere Grasmückenarten (Dorn-, Klapper-, Garten- und Sperbergrasmücke), aber auch Arten wie Fitis, Kuckuck, Zaunkönig, Zilpzalp, Nachtigall, Sprosser, Kleinspecht, Buntspecht und Neuntöter zu erwarten. Bei einem Blick in den sog. Kartierbericht fällt dann auch auf, dass das zum Plangebiet gehörige und sich im Südwesten befindliche Feldgehölz ebenfalls nicht untersucht wurde. Desweiteren erfüllt der vermeintliche Kartierbericht nicht einmal die Grundvoraussetzungen für einen Kartierbericht, zumal hier neben einer methodischen Erläuterung zumindest noch die einzelnen Begehungstermine samt Wetter aufgelistet werden müssen. Aufgrund der sehr lückenhaften Brutvogelkartierung und des fehlenden Einbezuges der Wirkzone ist die Untersuchung artenschutzrechtlich nicht belastbar und zu wiederholen.

In Bezug auf die im AFB erfolgte Betrachtung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wird der Darstellung auf S. 20 widersprochen, dass „ein **Verlust von Habitaten in Form fehlender Brutplätze**, verminderter Nahrungsverfügbarkeit und Einschränkung von Ruhephasen“ nicht eintritt, da der Acker, die Grünflächen und die Gehölze erhalten bleiben“ bleiben. Auch wenn ein

Wie nebenstehend aufgeführt. Empfiehlt der Leitfaden die relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens, die maximale Wirkreichweite und die Empfindlichkeitsprofile der Arten zu berücksichtigen. Eine zwingende Erforderlichkeit der Anwendung ist somit aus dem Leitfaden nicht ersichtlich.

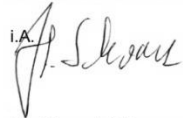
Im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs wurde der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag konkretisiert. Es erfolgte eine ausführliche Kartierung der relevanten Arten. Insgesamt wurden 36 Brutplätze von 13 verschiedenen Vogelarten festgestellt.

Großteil der Ackerfläche erhalten bleiben wird, geht mit der Überdachung dieser Flächen durch die Agri-PV-Anlagen eine Umwandlung des Offenlandes in eine Halboffenlandschaft einher. Damit ist insbesondere in Bezug auf Offenlandarten wie die gefährdete und geschützte Feldlerche mit einem erheblichen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen. Die Anlage der um den Solarpark geplanten Sichtschutzhecke trägt ebenso dazu bei, dass Offenlandarten verdrängt werden. Aufgrund des absehbaren und dauerhaften Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Offenlandarten wie der Feldlerche sind in die Planungen außerhalb des aktuellen Planungsgebietes gelegene artenschutzrechtliche **Kompensationsmaßnahmen** (CEF-Maßnahmen etc) einzubeziehen.

In Bezug auf die Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs im Umweltschutzbericht lässt sich anmerken, dass in die Maßnahmenfläche M1 auch bereits bestehende, naturnahe Elemente wie die übersehenden Ruderalfluren als „Ausgleichsgrün“ unzulässiger Weise in die Bilanzierung mit einbezogen werden. In Bezug auf die geplante Anlage weitere Ausgleichsgrün“-Flächen ist es wünschenswert, dass diese durch eine **Selbsteingrünung** – ohne jegliche Ansaaten – eingegrünt werden sollten. In Bezug auf die Sichtschutzhecken sei anzumerken, dass die vorgesehen Arten hier z.T. überhaupt nicht einheimisch sind. In dieser Hinsicht sei auf die Notwendigkeit hingewiesen, dass hier auch nur **Arten aus lokalen, gebietsheimischen Herkünften** gepflanzt werden dürfen.

Da die uns vorgelegten Antragsunterlagen in ihrem methodischen Vorgehen, als auch in ihrer Ermittlungstiefe unzureichend sind, um eine Naturschutzbehörde als auch einen Naturschutzverband in die Lage zu versetzen, die Voraussetzungen für eine Genehmigungsfähigkeit sachgerecht zu prüfen, ist das **Vorhaben derzeit nicht genehmigungsfähig**. Somit sind die gesamten Antragsunterlagen – incl. der vorausgehenden Kartierungen und der Maßnahmen – grundlegend zu überarbeiten, erneut auszulegen und uns zur Beteiligung zu übermitteln. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und die Zusendung weiterer Unterlagen, sobald die Planung weiter voranschreitet.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.


Jan-Hinnerk Schwarz

Die nebenstehenden Ausführungen werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die genannten Arten der Pflanzliste lediglich eine Empfehlung darstellen. Darüber hinaus möchte die Gemeinde darauf hinweisen, dass klimaangepasste Arten den hier erwähnten lokalen und gebietsheimischen Arten bevorzugt verwendet werden sollten.

Die Gemeinde weist darauf hin, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3 im Regelverfahren gemäß Baugesetzbuch aufgestellt wird. Demnach erfolgen zwei Beteiligungsrunden. Mit dem hier vorliegenden Vorentwurf wurde die frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfes wurden die zur Satzung zugehörigen Unterlagen u.a. Umweltbericht und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag konkretisiert. Nach einem entsprechenden Beschluss durch die Gemeindevertretung erfolgt die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs.2 und § 4 Abs. 2 BauGB.



NABU Mecklenburg-Vorpommern · Wismarsche Str. 146 · 19053 Schwerin

Planungsbüro Hufmann

Alter Holzhafen 8
23966 Wismar

z.H.v. Herrn Faber Füllberg

Beteiligung zum Vorentwurf
Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Neuenkirchen A“

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 18. April 2023 informierten Sie den NABU M-V von der aktuellen Planung der Gemeinde Neuenkirchen zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Neuenkirchen A“.

Der NABU befürwortet den naturverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien und damit auch von Photovoltaikanlagen, die einen wichtigen Teil zur Umsetzung der Energiewende beitragen. Leider steht der Fokus beim Ausbau der Solarenergie noch immer nicht auf die Bebauung von Dächern auf Gebäuden und sonstigen versiegelten Flächen. Dies ist aus Sicht des NABU dringend notwendig! Mit den Vorstößen von Minister Backhaus für die Nutzung von PV auf Ackerflächen, die Anpassung des EEG 2021 und des gemeinsamen Eckpunktapiers von BMWK, BMUV und BMEL, geht der NABU von einem verstärkten (unkontrollierten) flächenhaften Ausbau von PV in den Gemeinden aus.

Bei der naturschutzfachlichen Bewertung bestehen noch generell Lücken bezüglich sicherer Kenntnisse über Kurz- aber vor allem Langzeit-Auswirkungen von einzelnen PV-FFA, und die kumulative Wirkung bei mehreren Anlagestandorten. So bspw. zum Meideverhalten von Arten. Die Wissenslücke bezieht sich nicht nur auf die Betriebsphase, sondern u.a. auch auf Wartung und Rückbau der Anlagen. Nur ein fundiertes Wissen kann zu gezielteren Monitoringauflagen bzw. Ausgleichsmaßnahmen und somit auch schnelleren Genehmigungen führen. Allgemein setzt der NABU sich zudem für die Umsetzung sogenannter Nature Based Solutions (NBS) ein, also naturbasierte Lösungen um Konflikte zu lösen oder zumindest zu entschärfen.

Der NABU hat gemeinsam mit dem Bundesverband Solarwirtschaft einen

Wismarsche Straße 146
19053 Schwerin
Landesgeschäftsstelle

Leonie Nikrandt (Landschaftsökolog.)
Naturschutzreferentin
038559389813
Leonie.Nikrandt@NABU-MV.de

Schwerin, 25.05.2023

NABU Mecklenburg-Vorpommern
Wismarsche Straße 146
19053 Schwerin
Tel. +49 (0385)59 38 98 0
Fax +49 (0385)59 38 98 29
lgs@NABU-MV.de
www.NABU-MV.de

Geschäftskonto
GLS Bank Bochum
BLZ 430 609 67
Konto 2045 381 600
IBAN DE98 4306 0967 2045 3816 00
BIC GENODEM1GLS
UST-IDNr. DE 166961701

Spendenkonto
GLS Bank Bochum
BLZ 430 609 67
Konto 2045 381 601
IBAN DE71 4306 0967 2045 3816 01
BIC GENODEM1GLS

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von BirdLife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit. Vereinsregister VR 13 AG Rostock

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Kriterienkatalog für die naturverträgliche Errichtung von Solarparks veröffentlicht. Der Katalog umfasst Empfehlungen, um die biologische Vielfalt in und um Solarparks herum zu erhalten und ist unter folgendem Link zu finden <https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/solarenergie/170629-nabu-kriterien-solarparks.pdf>

Der NABU MV legt zudem besonderen Wert auf den Schutz von tradierten Nahrungsflächen (zumeist Dauergrünland), welche von gefährdeten Arten wie dem Schwarzstorch, dem Schreiadler und den heimischen Milanen genutzt werden. Auch der Bau auf Grünland-Moorböden und Grünland in Vogelschutzgebieten wird als besonders kritisch angesehen. Ausnahmen auf Moorböden können durch eine im Zusammenhang stehende Wiedervernässung gegeben sein. Ein detailliertes Positionspapier des NABU Bundesverbandes in Zusammenarbeit mit den Landesverbänden zu Solaranlagen könne Sie hier finden:

<https://www.nabu.de/presse/pressemitteilungen/index.php?popup=true&show=34062&db=presse-service>

Kernforderungen des NABU sind

- Förderpriorität auf Dachflächen
- Naturverträgliche Standortwahl
- Nutzung von Synergiepotenzialen
- Ökologische Gestaltung
- Erarbeitung eines bundesweiten modularen Monitoringkonzepts
- Einsatz von regionalem Wildpflanzen-Saatgut
- Vertiefte Forschung, bspw. zu PV und Wiedervernässung auf degradierten Moorstandorten.

Flächen die verbindlich frei von Solarparks gehalten werden müssen sind aus Sicht des NABU:

- Naturschutzgebiete, Nationalparks, Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten (BSR), geschützte Landschaftsteile, Naturdenkmäler, Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (Ramsar-Gebiete)
- Bewaldete Bereiche nach dem Bundeswaldgesetz
- Landes-, bundes- oder europaweit bedeutsame Brut-, Nahrungs- und Rastflächen von Wiesenlimikolen und anderer Wat- und Wasservogelarten
- Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), unter anderem Streuobstwiesen oder wertvolle Trockenrasen-Habitats
- FFH-Gebiete (FFH-Lebensraumtypen): Die Flächenbeanspruchung von Solarparks stehen dem Erhalt, der Verbesserung und Wiederherstellung von Lebensraumtypen und oft sehr kleinteiligen Habitats der Anhangs-Arten der FFH-RL entgegen.

Das Vorhaben liegt in keinem Schutzgebiet.

Grünland und Moorböden werden aus dem Geltungsbereich ausgegrenzt bzw. als Grünflächen gekennzeichnet.

Die Kernforderungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde beabsichtigt, mit der vorliegenden Planung einen Beitrag zur Energiewende zu leisten.

Die Gemeinde weist darauf hin, dass das Vorhaben in keinem Schutzgebiet liegt.

Biotope werden nicht überplant und Belange von FFH-Gebieten werden nicht berührt.

- Ökologisch hochwertige Flächen ohne Schutzstatus, aber mit stark gefährdeten Artvorkommen, z. B. Gebiete mit seltener Ackerwildkraut-Flora, etwa in den sogenannten landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten
- Schutzgebiete aller Kategorien, die auf das 30-Prozent-Ziel der EU-Biodiversitätsstrategie angerechnet werden
- Floating Photovoltaik (FPV) auf natürlichen Gewässern ist auszuschließen.

Der Vorstand des NABU M-V hat zusätzlich im Mai 2022 beschlossen, dass die **Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen auf mineralischem Grünland und auf naturnahen Moorböden in MV abgelehnt wird**. Grund dafür ist die Seltenheit von Grünland auf Mineralböden in M-V sowie der hohe Klima- und Naturschutzwert von (naturnahen) Mooren. Auf entwässerten Moorböden können diese Anlagen aus Sicht des NABU M-V möglicherweise toleriert werden, wenn die Genehmigungen zugleich die Wiedervernässung des Torfkörpers und Torferhalt und die Möglichkeit der Nutzung natürlich aufwachsender Biomasse festlegen.

Zum vorliegenden Fall führt der NABU M-V weiter aus:

- Östlich angrenzend zur Baugrenze liegt ein Streifen intensiv genutztes Dauergrünland bzw. parallel daran anschließend der Peene-Süd-Kanal. Die PV-Fläche soll als Agri-PV-Fläche betrieben werden. Dies kann eine nochmalige Intensivierung der Nutzungsart bzw. einen erhöhten Stoffausfluss mit sich bringen. Mit der Maßnahme V3 wird der Erhalt der Grünlandfläche festgesetzt, dies ist aus Sicht des NABU sehr relevant und muss beibehalten werden. In den derzeit ausliegenden Vorentwürfen wurde noch nicht konkretisiert, welche genaue Art von Agri-PV zukünftig erfolgen soll. Der NABU kann derzeit keine vertiefte Einschätzung zu den Auswirkungen auf u.a. das Schutzgut Wasser abgeben. **Wir fordern dazu auf, dass die PV-Planung dazu genutzt wird die Fläche zu extensivieren und die stoffliche Belastung angrenzender Bereiche zu verringern.**

Wir bitten um Weiterleitung unserer Stellungnahme an die uNB und weitere relevante Träger und planen eine Fortführung der Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen



Leonie Nikrandt
Naturschutzreferentin NABU M-V

Grünland und Moorböden werden aus dem Geltungsbereich ausgegrenzt.



Deutsche Telekom Technik GmbH, Am Rowaer Forst 1,
17094 Burg Stargard

Planungsbüro Hufmann
Stadtplanung für den Norden
Alter Holzhafen 8

D-23966 Wismar

Marie Hundt | PTI 23, Team Betrieb 1, Wegesicherung
030 8353 78255 | M.Hundt@telekom.de
09.05.2023 | Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 der 17392 Gemeinde Neuenkirchen; Beteiligung
nach § 4 Abs. 1 BauGB

Vorgangsnummer: 01134-2023
Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG.

Gegen die o. g. Planung haben wir dann keine Einwände, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem ober- und unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind und die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise eingehalten werden. Wir weisen darauf hin, dass die in unmittelbarer Nähe der geplanten Anlage verlaufende Telekommunikationslinie der Telekom bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen besonders gefährdet ist.

Wir bitten daher schon bei der Festlegung der Standorte einen Abstand von mindestens 15 m zwischen den Erdungsanlagen der geplanten Anlage und der Telekommunikationslinie der Telekom zu berücksichtigen.

Wir empfehlen daher schon bei der Festlegung der Standorte einen ausreichenden Abstand zu unseren Telekommunikationslinien zu berücksichtigen.

Können die geforderten Schutzabstände nicht eingehalten werden sind die Kosten für Änderungen an den TK-Linien oder Schutzmaßnahmen vom Veranlasser der neuen Anlagen zu tragen.

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Deutschen Telekom AG besteht, den Solarenergiepark an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG anzuschließen.

Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich.

Die vorhandenen Telekommunikationslinien wurden nachrichtlich in die Planung übernommen. Es wurde zudem ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Leitungsbetreiber festgesetzt.

Der Hinweis auf Abstände von Erdungsanlagen zu Telekommunikationslinien wird in die Planung übernommen.

Die nebenstehenden Hinweise zum Anschluss an das öffentliche Telekommunikationsnetz werden zur Kenntnis genommen.

Marie Hundt | 09.05.2023 | Seite 2

Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Deutschen Telekom AG erforderlich.

Unsere Leitungen sind in der Regel mit einer Überdeckung von ca. 60 cm Innerorts, bis zu 90 cm außerorts, verlegt.

Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich.

Sollten Sicherungs- bzw. Verlegemaßnahmen erforderlich sein, so sind diese rechtzeitig bei unserem Auftragseingang unter der nachfolgenden E-Mail-Adresse zu beantragen, damit für die Prüfung der Kostentragungspflicht und ggf. Erstellung der vertraglichen Regelungen ein angemessener Zeitraum zur Verfügung steht: T-NL-Ost-PTI-23-FS@telekom.de

Achtung folgende Hinweise bitte an die beauftragten Tiefbaufirmen weiterleiten:

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage, der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren und einen Schachtschein einholen. Entweder über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ (<https://trassenauskunft-kabel.telekom.de>) oder unter der Mailadresse (planauskunft.nordost@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Wie sie Kabelschäden vermeiden und wie sie reagieren müssen, wenn es zu einer Beschädigung kommen, finden sie in unserm „Infolyer für Tiefbaufirmen“. Hier empfehlen wir die App „Trassen Defender“, um schnell und unkompliziert diese bei der Deutschen Telekom anzuzeigen. Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG ist zu beachten.

Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter den oben genannten Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung. Diese Planunterlage sind nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Marie Hundt 
Digital unterschrieben von Marie Hundt
Datum: 2023.05.09 19:35:41 +02'00'

i. A.

Marie Hundt

Anlagen

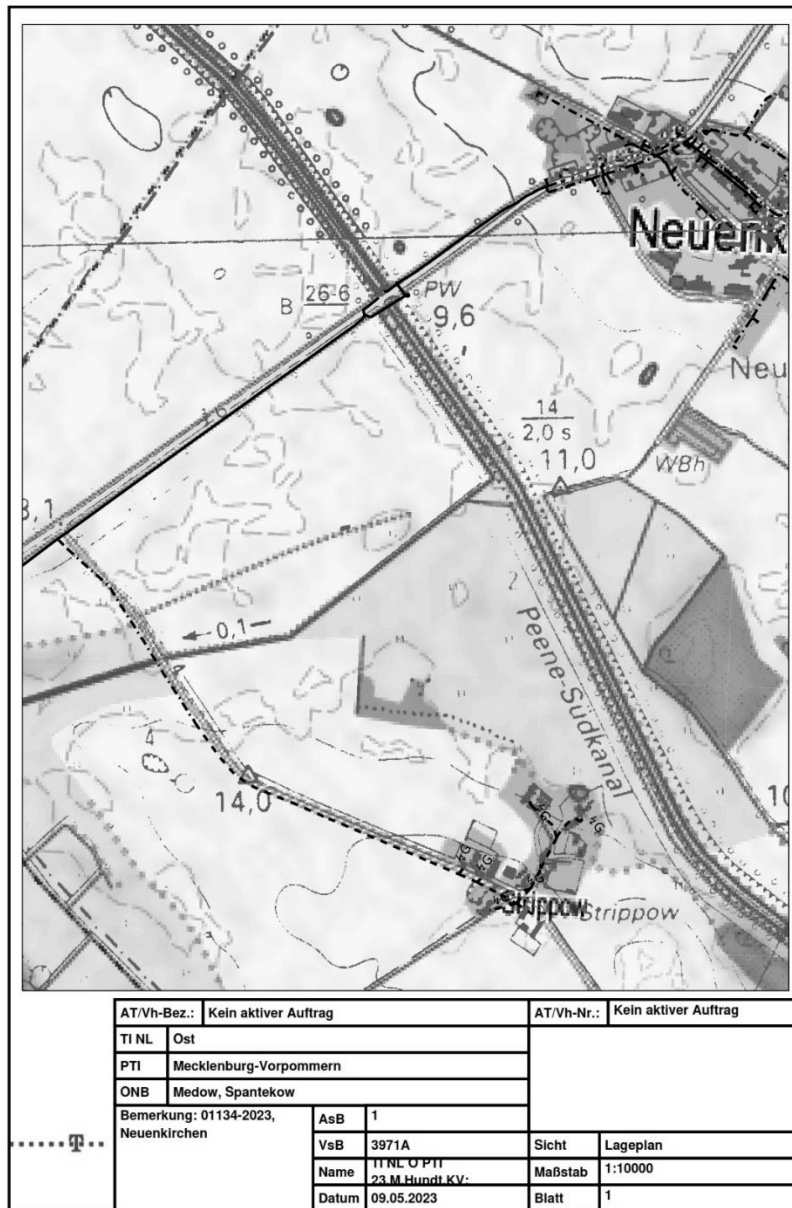
1 Übersichtsplan, Lagepläne

1 Kabelschutzanweisung

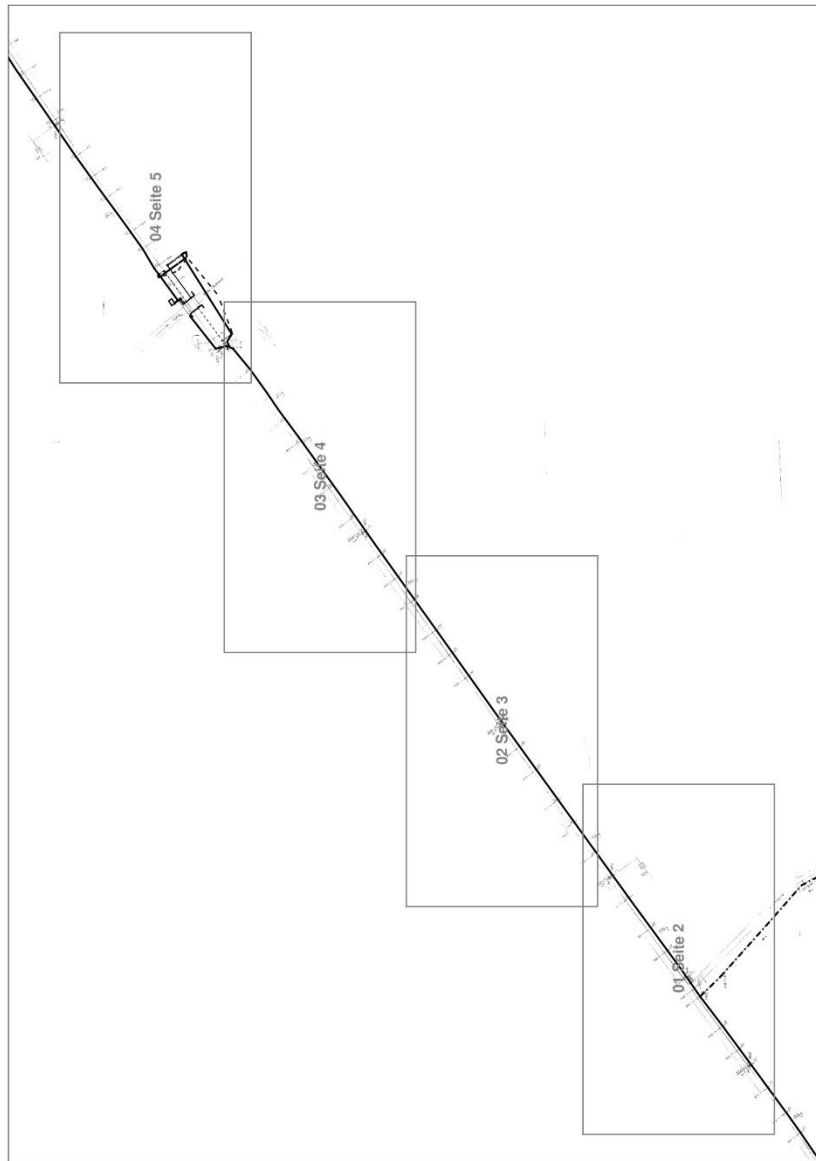
1 Infolyer für Tiefbaufirmen

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

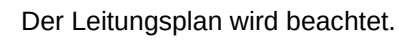
Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

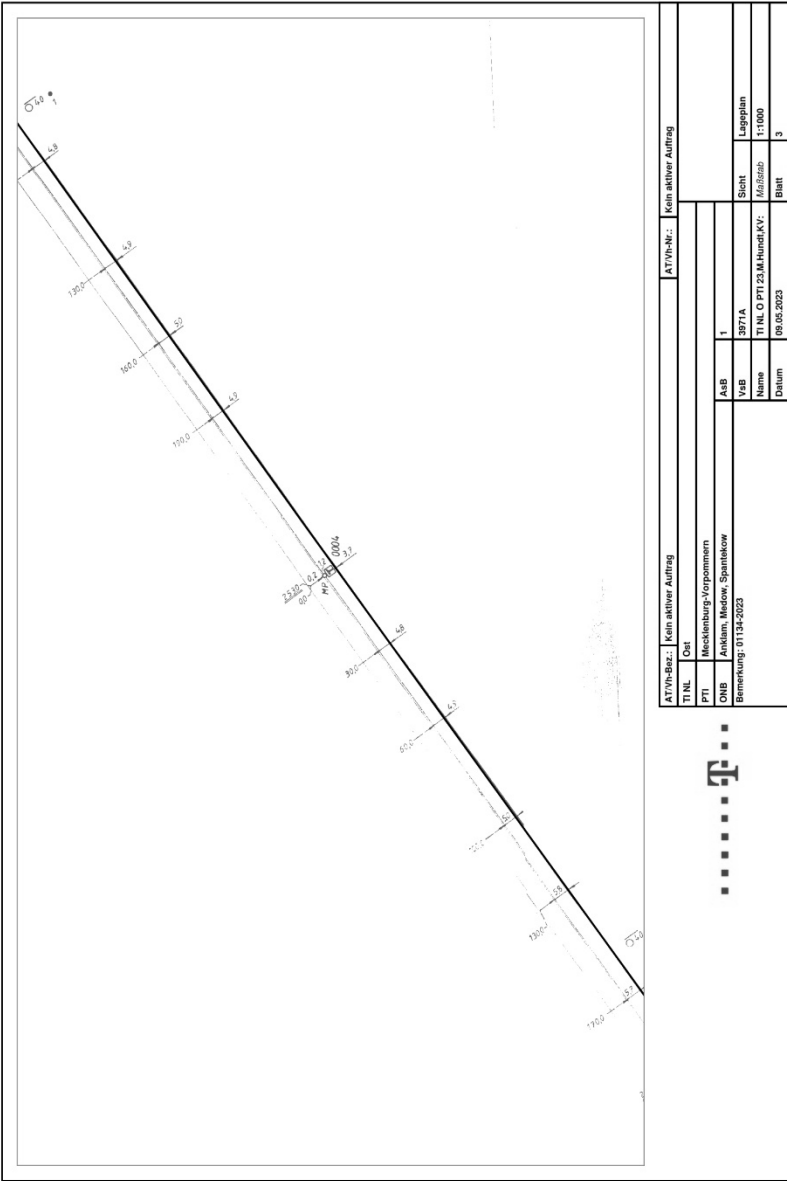


Der Leitungsplan wird beachtet.

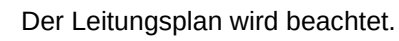


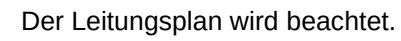
Der Leitungsplan wird beachtet.





Der Leitungsplan wird beachtet.





Wasser- und Bodenverband "UNTERE PEENE"

– Körperschaft des öffentlichen Rechts –



Wasser- u. Bodenverband "Untere Peene"
Heinrich-Hertz-Straße 7, 17389 Anklam

Planungsbüro Hufmann
Faber Füllberg
Alter Holzhafen 8
23966 Wismar

Tel: 03841 4706400
mail: info@pbh-wismar.de

- Der Verbandsvorsteher-

Wasser- Bodenverband
"Untere Peene"
Heinrich-Hertz-Straße 7
17389 Anklam
Tel.: 03971 / 83 16 25
Fax: 03971 / 83 16 43
E-Mail: wbv-anklam@wbv-mv.de

Stellungnahme: 2023-04-09

Betreff: Gemeinde Neuenkirchen
B-Plan Nr.3 „Solarpark Neuenkirchen A“

Anklam, den 18.04.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit teile ich Ihnen mit, dass sich im Planbereich ein Gewässer II. Ordnung (Z-044) befindet. Zu dem befinden sich mehrere Drainagen in diesem Bereich deren Bedeutung für die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen erheblich sein kann.

Zur Unterstützung Ihrer weiteren Arbeit fügen wir diesem Schreiben, eine Übersicht uns bekannter Anlagen bei (Anlage).

Voraussetzung für eine Zustimmung zu diesem Vorhaben ist, die vom Vorhabenträger zu garantierende Unversehrtheit der Gewässer II. Ordnung. Nachfolgend aufgeführte Punkte sind daher grundsätzlich zu beachten:

1. Die Fundamente der zu errichtenden Anlagen haben einen Abstand von mindestens 10,0 m zu unseren Gewässern zu haben.
2. Bei der Querung unseres Gewässers durch Leitungen ist ein Mindestabstand von 1,00m unter der Sohle und bei einer Parallelverlegung ein Mindestabstand von 3,00 m einzuhalten.
3. Die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung darf auch während der Bauphase nicht behindert werden. Dies gilt auch für den verrohrten Bereich (Arbeitstrasse von 20m).
4. Für zusätzliche Aufwendungen die dem WBV z.B. durch Kontroll- Bauleitungs- oder Regieleistungen entstehen, werden dem Vorhabenträger mit 58,- EUR /h in Rechnung gestellt.

Mit freundlichem Gruß

Jens Uthoff
Geschäftsführer

Verbandsvorsteher:
Henning Schroll
Geschäftsführer:
Jens Uthoff

Bankverbindung: Sparkasse Vorpommern
Kto-Nr. 100 009 395 BLZ 150 505 00
IBAN: DE 49 1505 0500 0100 0093 95
BIC: NOLADE21GRW

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich ein Gewässer II. Ordnung im Plangebiet befindet.

Ein Abstand von mind. 10 m zu dem Gewässer wird eingehalten.

Der Hinweis zur Querung von Leitungen wird zur Kenntnis genommen. Mit dem Bebauungsplan werden direkt keine Leitungen geplant.

Der Hinweis auf die Zugänglichkeit des Gewässers auch während der Bauphase wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis auf Kosten für zusätzliche Aufwendung wird zur Kenntnis genommen.

Maßstab 1:4200



- Verrohrte Gewässer 2. Ordnung
- Offene Gewässer 2. Ordnung
- Dränsammler, Regenwassersammle
- Dränagen
- Beregnung

Der nebenstehende Lageplan wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

**Zweckverband
Wasserversorgung und
Abwasserbehandlung
Anklam**

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam
Kleinbahnweg 5 • 17389 Anklam

Planungsbüro Hufmann
Stadtplanung für den Norden
Alter Holzhafen 8

D-23966 Wismar

GPU Gesellschaft für Kommunale
Umweltdienste mbH
Ostmecklenburg - Vorpommern
Im Auftrag
des Zweckverbandes
Wasserversorgung und Abwasserbehandlung
Anklam
Betriebsstelle Anklam
Kleinbahnweg 5 • 17389 Anklam
Telefon: (03971) 25 85 -0
Internet: www.gpu-mbh.de
E-Mail: bs.anklam@gpu-mbh.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 09.04.2023 Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
GPU-ANT/88/23

Telefon:
Herr Bausemer 03971/25850

Datum:
20.04.2023

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 "Solarpark Neuenkirchen A" der Gemeinde
Neuenkirchen;
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4
Abs. 1 BauGB, Abstimmung mit den Nachbargemeinden, gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen unsere Stellungnahme zu dem uns übergebenen Planunterlagen
übergeben.

Der dinglich gesicherte Leitungsbestand, Trinkwasserleitung PE HD 125x11,4, parallel zum Weg
im NW-Bereich, siehe Anlage, **ist zu schützen und darf nicht überbaut oder überpflanzt
werden.** Dies bitte bei der weiteren Planung beachten.

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam hat sonst keine weiteren
Einwände zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 "Solarpark Neuenkirchen A" der
Gemeinde Neuenkirchen.

Diese Stellungnahme gilt bis einschließlich 01.06.2027.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

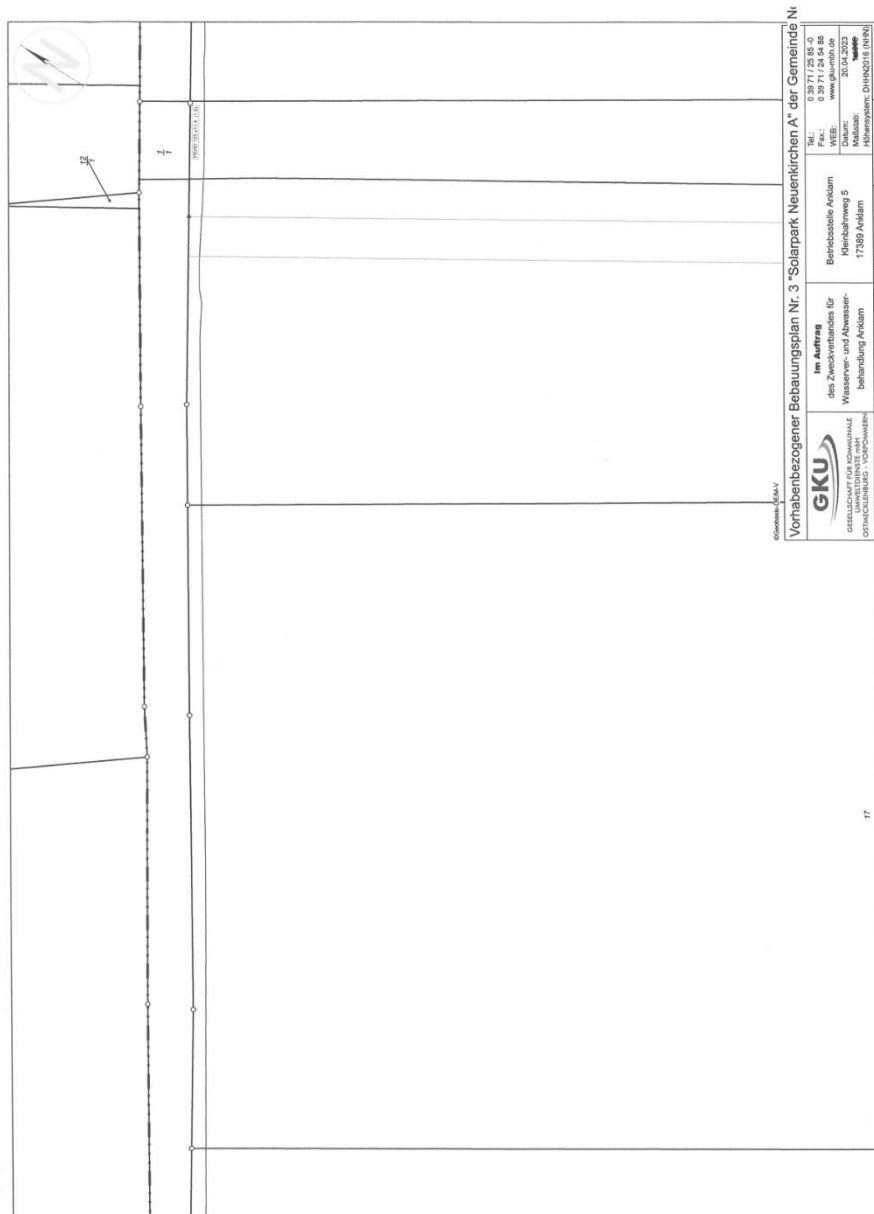
mit freundlichen Grüßen



Sven Bausemer
Betriebsstellenleiter

Der Hinweis wird beachtet. Der Leitungsbestand wird nachrichtlich in die Pla-
nung übernommen. Zusätzlich wird ein beidseitig 3 m breites Geh-, Fahr- und
Leitungsrecht zu Gunsten des Leitungsbetreibers festgesetzt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sonst keine weiteren Einwände beste-
hen.



Der nebenstehende Leitungsplan wird beachtet.

Amt Anklam-Land
Öffentliche Bekanntmachung
Datum: 09.04.2024
Unterschrift: *Herold*